

Gründungsurkunde der First Sentier Investors ICVC

Die Bestimmungen über
offene
Investmentgesellschaften
von 2001

22. September 2020



INHALTSVERZEICHNIS

(Dieses Inhaltsverzeichnis bildet keinen Teil dieser Urkunde)

Klausel	Seite
AUSLEGUNG	3
SATZUNG	6
NAME	7
ZWECK	7
GESELLSCHAFTSTYP	7
ANLAGE IN ASSOZIIERTEN GEMEINSAMEN ANLAGEPROGRAMMEN	7
IN BETRACHT KOMMENDER MARKT	7
WÄHRUNG DER JAHRESABSCHLÜSSE	8
ANTEILSKAPITAL	8
FONDS	8
ANTEILSTYPEN UND -KLASSEN	9
BEWERTUNG	10
SWITCHEN VON ANTEILEN	11
EINSCHRÄNKUNGEN, ZWANGSWEISE ÜBERTRAGUNG UND ZWANGSWEISER RÜCKKAUF VON ANTEILEN	12
ERNANNTEN PERSON	14
AUSGABE UND ENTWERTUNG VON ANTEILEN AN DER GESELLSCHAFT	14
AUSGABE UND ENTWERTUNG GEGEN SACHWERTE	14
INHABERANTEILE UND ANTEILSCHEINE	14
STÜCKELUNG VON ANTEILEN	16
ÜBERTRAGUNG UND ÜBERGANG VON ANTEILEN	16
HAUPTVERSAMMLUNGEN	17
VERFAHREN BEI HAUPTVERSAMMLUNGEN	17
STIMMRECHTE	20
BEVOLLMÄCHTIGTE	20
JURISTISCHE PERSONEN, DIE DURCH VERTRETER HANDELN	21
DIREKTOREN	22
BEZAHLUNG DER DIREKTOREN	23
AUSLAGEN DER DIREKTOREN	24
VERSAMMLUNGEN UND VERFAHREN DER DIREKTOREN	24
INTERESSEN DER DIREKTOREN	25
PROTOKOLLE ÜBER DIE VERSAMMLUNGEN DER DIREKTOREN	28
ERNENNUNG, ABERUFUNG UND RÜCKTRITT DER DIREKTOREN	28
ERGÄNZUNGEN	30
DAS SIEGEL	30
EINKOMMENAUSGLEICH	30
ZUTEILUNG VON EINKOMMEN	31
EINKOMMEN UND AUSSCHÜTTUNGEN	31
SCHECKS USW.	32
KOSTEN UND AUSLAGEN	32
VERNICHTUNG VON DOKUMENTEN	33
MITTEILUNGEN	34
LIQUIDATION	35
SCHADLOSHALTUNG	35
WIDERSPRUCH ZU DEN BESTIMMUNGEN	35
DER ANHANG	36
Teil 1 Angaben über die Fonds, ihr Anlageziel und ihre Kategorie	36
Teil 2 Bestimmung des Nettoinventarwerts	39
Teil 3 Proportionale Anteile	41

AUSLEGUNG

1. In dieser Urkunde haben die Worte und Ausdrücke, die in der ersten Spalte nachstehend dargelegt werden, die ihnen gegenüber angegebenen Bedeutungen, sofern der Inhalt dies nicht anderweitig erfordert. Worte und Ausdrücke, die in dieser Urkunde enthalten, aber in dieser Urkunde nicht definiert sind, sollen dieselben Bedeutungen haben wie im Gesetz oder in den Bestimmungen (wie nachstehend definiert) (je nach Sachlage), sofern nicht das Gegenteil angegeben wird.

Thesaurierende Anteile	Anteile (welcher Klasse auch immer) in Fonds der Gesellschaft, die von Zeit zu Zeit ausgegeben werden können, in Bezug auf die hieraus zugeteiltes Einkommen dem Kapital gemäss den FCA-Bestimmungen gutgeschrieben wird
ACD	der bevollmächtigte Direktor der Gesellschaft, der als solcher von Zeit zu Zeit gemäss den FCA-Bestimmungen im Amt ist
Gesetz	Gesetz über Dienstleistungen und Märkte im Finanz- und Investitionsbereich [Financial Services and Markets Act] von 2000
Basiswährung	die Währung, in der die Jahresabschlüsse der Gesellschaft gemäss Klausel 20 dieser Urkunde zu erstellen sind, vorausgesetzt, dass im Zusammenhang mit einem Fonds oder dem Preis eines Anteils, der sich auf einen Fonds bezieht, oder einer Zahlung in Bezug auf einen solchen Anteil, die Bezugnahme auf die Basiswährung als eine Bezugnahme auf die Währung behandelt werden soll, die in dem Prospekt als die für den fraglichen Zweck in Bezug auf diesen Fonds zu benutzende Währung angegeben wird.
Klasse	eine bestimmte Klasse von Anteilen, wie in Klausel 26 beschrieben, die sich auf einen einzelnen Fonds bezieht
Gesellschaft	First Sentier Investors ICVC
Währungsgesicherte Anteilsklasse	eine Klasse, die gemäss Definition des Prospekts währungsgesichert ist.
Verwahrer	die durch die Gesellschaft ernannte Person, der das gesamte Eigentum des Anlageprogramms (mit Ausnahme von gewissem Eigentum des Anlageprogramms, das in den FCA- Bestimmungen genannt ist), vorbehaltlich und gemäss den OEIC- Bestimmungen zur Verwahrung anzuvertrauen ist
Direktoren	vorbehaltlich von Klausel 91 dieser Urkunde, die derzeitigen Direktoren der Gesellschaft (einschliesslich des ACD) oder, je nach Sachlage, die Direktoren, die sich als Verwaltungsrat versammelt haben, einschliesslich jedes Komitees dieses Verwaltungsrates
Schwellenmärkte	Schwellenmärkte sind als Länder definiert, die von MSCI oder FTSE nicht als entwickelte Märkte klassifiziert worden sind oder von der Weltbank als Länder mit mittlerem oder niedrigem Einkommen eingestuft werden oder die keine Mitglieder der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind.
FCA	Die Financial Conduct Authority
FCA-Bestimmungen	Die gemäss dem Gesetz im Quellenmaterial für kollektive Anlageprogramme [Collective Investment Schemes Sourcebook]

(auch COLL) enthaltenen und von der FCA als Teil ihres Handbuchs veröffentlichten Bestimmungen.

Fonds	Ein Bestandteil des Eigentums des Anlageprogramms der Gesellschaft, das gemäss den Klauseln 23 bis 25 und dem Prospekt separat zusammengelegt wird.
Brutto-Akkumulierungsanteile	Thesaurierende Anteile, die in Brutto ausbezahlt werden und in der Basiswährung gestückelt sind
Brutto-Ausschüttungsanteile	Ausschüttungsanteile, die Anteile mit Brutto- Gewinnausschüttung sind und in der Basiswährung gestückelt sind
Anteile mit Brutto-Gewinnausschüttung	Anteile (jeder beliebigen Klasse) an Fonds der Gesellschaft, die von Zeit zu Zeit ausgegeben werden können und in Bezug auf die dem Kapital regelmässig Einkommen gutgeschrieben wird (im Falle von thesaurierenden Anteilen) oder regelmässig an die Inhaber derselben (im Falle von Ausschüttungsanteilen) ausgeschüttet wird; in jedem Falle gemäss den relevanten Steuergesetzen, ohne dass durch die Gesellschaft irgendeine Steuer abgezogen oder durch die Gesellschaft Rechenschaft abgelegt wird
Ausschüttungsanteile	Anteile (jeder beliebigen Klasse) in Fonds der Gesellschaft, die von Zeit zu Zeit ausgegeben werden können und in Bezug auf die zugeteiltes Einkommen an die Inhaber derselben regelmässig gemäss den FCA-Bestimmungen ausgeschüttet wird
in schriftlicher Form	schliesst Drucken, Lithographie, Fotografie, Telex, Telefax, E- Mail, Medienkommunikation und jede andere Form der Übertragung ein, die es dem Empfänger ermöglicht, den Zeitpunkt des Eingangs zu wissen und aufzuzeichnen und eine lesbare Kopie dieser Übertragung, oder teilweise in einer dieser Formen und teilweise in einer anderen aufzubewahren
diese Urkunde	diese Gründungsurkunde, einschliesslich des Anhangs, wie von Zeit zu Zeit abgeändert
Anlagemanager	die vom ACD und/oder von der Gesellschaft ernannte Person, die für die Gesellschaft die Anlageverwaltung und/oder Anlageberatung in Bezug auf das Eigentum des Anlageprogramms der Gesellschaft oder einen Fonds vornimmt
Netto-Akkumulierungsanteile	Thesaurierende Anteile, bei denen es sich um Anteile mit Netto-Gewinnausschüttung handelt und die in der anteile Basiswährung gestückelt sind
Nettoinventarwert	der Wert des Eigentums des Anlageprogramms der Gesellschaft (oder, falls der Zusammenhang es erfordert, ein solcher Teil des Eigentums des Anlageprogramms, der einem bestimmten Fonds zurechenbar ist), abzüglich aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft (oder solche Verbindlichkeiten, die dem Fonds zurechenbar sind, je nach Sachlage), der in jedem Falle gemäss dieser Urkunde zu bestimmen ist
Netto-Ausschüttungsanteile	Ausschüttungsanteile, bei denen es sich um Anteile mit Netto-Gewinnausschüttung handelt und die in der Basiswährung anteile gestückelt sind

Anteile mit Netto-Gewinnausschüttung

Anteile (welcher Klasse auch immer) im Fonds der Gesellschaft, die von Zeit zu Zeit ausgegeben werden können und in Bezug auf die zugeteiltes Einkommen in regelmässigen Abständen dem Kapital gutgeschrieben (im Fall von thesaurierenden Anteilen) oder (im Falle von Ausschüttungsanteilen) in regelmässigen Abständen an die Inhaber ausgeschüttet wird; in jedem Falle gemäss den relevanten Steuergesetzen, bei denen jegliche Steuern durch die Gesellschaft abgezogen werden oder hierfür Rechenschaft abgelegt wird

OEIC

Die Bestimmungen für Offene Investmentgesellschaften von 2001 (Open-Ended Investment Companies Regulations) (SI 2001/1228) in ihrer jeweils geltenden Fassung

Mehrheitsbeschluss

ein Beschluss der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung oder einer Klassen- oder Fondsversammlung (je nach Sachlage), der durch eine einfache Stimmenmehrheit der für oder gegen den Beschluss einer solchen Versammlung abgegebenen Stimmen gefasst wird (ob durch Abstimmung durch Handaufheben oder Stimmenabgabe)

der Prospekt

der Prospekt der Gesellschaft, wie von Zeit zu Zeit abgeändert

das Verzeichnis oder Verzeichnis Anteilseigner

das Verzeichnis der Anteilseigner, das durch oder im Namen der Gesellschaft gemäss Paragraph 1(11) von Anhang 3 der **der** OEIC-Bestimmungen geführt wird

die Bestimmungen

die OEIC-Bestimmungen und die FCA-Bestimmungen

Eigentum des Anlageprogramms

Eigentum der Gesellschaft mit Ausnahme beweglichen Sachvermögens, das gemäss den FCA-Bestimmungen beim Verwahrer zur Verwahrung hinterlegt werden muss

Siegel

das Firmensiegel, falls zutreffend, der Gesellschaft, in einer Form, die von Zeit zu Zeit von den Direktoren adoptiert werden kann

Anteil

ein Anteil in einer grossen Stückelung oder ein Anteil in einer kleinen Stückelung (je nach Zusammenhang) in der Gesellschaft

unterschrieben

schliesst unterschrieben mittels einer Unterschrift oder Darstellung einer Unterschrift, die durch fotografische oder mechanische Mittel angefügt wird, ein

USA

die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich der Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie ihre Territorien, Besitzungen und alle anderen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Aussengebiete

US-Person

soweit nicht vom Verwaltungsrat anderweitig festgelegt, (i) ein Staatsangehöriger oder Ansässiger der USA; (ii) eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder sonstige juristische Person, die in den USA oder einem Bundesstaat oder nach dem Recht der USA oder eines Bundesstaats errichtet wurde; (iii) ein Vermögen oder ein Trust, dessen Verwalter oder Treuhänder eine US-Person im vorstehenden Sinne ist und dessen Erträge oder Begünstigte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, und (iv) bestimmte Konten, die von einem Händler oder sonstigen Verfügungsberechtigten gehalten werden, sofern die verfügungsberechtigte Person eine US-Person ist.

Keine US- Personen sind Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder sonstigen nach dem Recht eines Hoheitsgebiets ausserhalb der USA errichteten oder gegründeten juristischen Personen, die direkt oder indirekt von einer US-Person im vorstehenden Sinne kontrolliert werden, ausser die genannte Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder sonstige juristische Person wurde von dieser US-Person in erster Linie zu dem Zweck gegründet, in nicht nach dem US Securities Act von 1933 in seiner jüngsten Fassung registrierten Wertpapieren anzulegen.

2. In dieser Urkunde wird jede Bezugnahme auf irgendein Gesetz, eine gesetzliche Bestimmung oder Vorschrift so ausgelegt, dass sie eine Bezugnahme auf irgendeine(n) Änderung, Ergänzung, Erweiterung, Ersatz oder Wiederinkraftsetzung einschliesst, die gegenwärtig in Kraft ist.
3. In dieser Urkunde sollen Worte, die den Singular bezeichnen, den Plural einschliessen und umgekehrt. Worte, die nur ein Geschlecht bezeichnen, sollen alle Geschlechter einschliessen. Worte, die Personen bezeichnen, sollen Gesellschaften und Verbände und nicht eingetragene Körperschaften einschliessen.
4. In dieser Urkunde soll das Wort „kann“ als zulässig und als nicht erschöpfend ausgelegt werden und das Wort „soll“ soll als Imperativ ausgelegt werden.
5. Das Wort „Gesellschaft“ soll (sofern nicht die gegenteilige Absicht zum Ausdruck gebracht wird) eine juristische Person bedeuten, einschliesslich (ohne Einschränkung) eine Gesellschaft innerhalb der Bedeutung der FCA-Bestimmungen.
- 6.
- 6.1 In dieser Urkunde soll jede Bezugnahme auf Anteile, die „in Bezug auf“ oder „im Hinblick auf“ einen Fonds ausgegeben werden, als Bezugnahme auf Anteile, die durch die Gesellschaft ausgegeben werden, die dem Inhaber derselben zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechte verleihen, an dem Teil des Eigentum des Anlageprogramms teilzuhaben, welches aus dem fraglichen Fonds und der Berechtigung besteht, vorbehaltlich von Klausel 38 und den Vorschriften, diese Rechte gegen Rechte auszutauschen, sich an dem Teil des Eigentums des Anlageprogramms zu beteiligen, das irgendeinen anderen Fonds der Gesellschaft einschliesst, ausgelegt werden.
- 6.2 Falls ein Fonds zwei oder mehr Anteilklassen einschliesst, von denen mindestens eine in anderen Währungen als der Basiswährung gestückelt ist, kann jede Klasse, die in der Basiswährung gestückelt ist, als „Sterling“ zusätzlich zu jeder anderen Beschreibung beschrieben werden.
7. Die Überschriften in dieser Urkunde dienen nur der Annehmlichkeit, sie bilden kein Teil der Urkunde und sollen sich nicht auf den Aufbau derselben auswirken.
8. In dieser Urkunde soll jede Bezugnahme auf Klausel-Nummern (sofern keine gegenteilige Absicht zum Ausdruck gebracht wird) als eine Bezugnahme auf die Klauseln dieser Urkunde ausgelegt werden.
9. In dieser Urkunde soll jede Bezugnahme auf mehr als einen Direktor, Direktoren im Plural oder auf einen Verwaltungsrat oder ein Komitee von Direktoren, während einer solchen Zeit, in der der ACD der alleinige Direktor ist, als eine Bezugnahme auf den ACD in seiner Eigenschaft als ACD gelesen und ausgelegt werden.

SATZUNG

10. Der Hauptsitz der Gesellschaft befindet sich in England und Wales.
11. Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Anteilkapital.

12. Die Anteilseigner sind nicht für die Schulden der Gesellschaft haftbar. Ein Anteilsinhaber unterliegt keinerlei weiteren Zahlungsverpflichtungen, nachdem er den Preis seiner Anteile an der Gesellschaft gezahlt hat, und es kann ihm in Bezug auf die von ihm gehaltenen Anteile keine weitere Haftung auferlegt werden.
13. Das Eigentum des Anlageprogramms wird einem Verwahrer zur Verwahrung (vorbehaltlich jeglicher Ausnahmen, die durch die FCA-Bestimmungen zulässig sind) anvertraut.
14. Die Kosten oder Auslagen der Gesellschaft können dem Eigentum des Anlageprogramms entnommen werden.

NAME

15. Der Name der Gesellschaft lautet First Sentier Investors ICVC.

ZWECK

16. Der Zweck der Gesellschaft besteht darin, das Eigentum des Anlageprogramms grösstenteils in übertragbaren Wertpapieren Geldmarktinstrumenten, Derivaten, Einlagen und Anteilen an gemeinsamen Kapitalanlageprogrammen, Barmitteln und kurzfristigen, hochliquiden Anlagen (Near Cash) nach Massgabe der auf die Gesellschaft und jeden Fonds anzuwendenden FCA-Bestimmungen, wie in Anhang 1 aufgeführt, mit dem Ziel der Streuung des Risikos anzulegen und den Anteilseignern die Leistungen der Ergebnisse aus der Verwaltung dieses Eigentums zukommen zu lassen.

GESELLSCHAFTSTYP

17. Die Gesellschaft ist ein OGA-Anlageprogramm im Sinne der FCA-Bestimmungen und die Anteilsinhaber sind berechtigt, von den Rechten in einem Fonds, gegen Rechte in einem anderen Fonds gemäss dieser Urkunde auszutauschen.

ANLAGE IN ASSOZIIERTEN GEMEINSAMEN ANLAGEPROGRAMMEN

18. Vorbehaltlich und gemäss den Bestimmungen, kann die Gesellschaften in Einheiten von kollektiven Anlageprogrammen investieren, die durch den ACD oder einen Sozium des ACD verwaltet oder operiert werden (oder im Falle von gemäss den OEIC- Bestimmungen gegründeten Gesellschaften, als ihren bevollmächtigten Direktor haben), unter der Voraussetzung, dass in der Urkunde, die das Programm darstellt, angegeben wird, dass die Anlage (oder im Falle eines Umbrella-Fonds oder einer Umbrella-Gesellschaft, die Anlage des entsprechenden Unterfonds) auf einen bestimmten geographischen Bereich oder Wirtschaftssektor beschränkt ist, oder wie dies anderweitig durch die Bestimmungen, die von Zeit zu Zeit in Kraft sind, gestattet sein kann.

IN BETRACHT KOMMENDER MARKT

19.
 - 19.1 Vorbehaltlich eventueller, in den FCA-Bestimmungen oder dieser Urkunde enthaltener Beschränkungen ist die Gesellschaft zur Anlage in anderen Wertpapiermärkten oder zum Handel auf beliebigen Derivatmärkten berechtigt,
 - 19.1.1 die unter den FCA-Bestimmungen zulässige Wertpapier- und Derivatmärkte darstellen oder
 - 19.1.2 in dem Masse, als eine entsprechende Berechtigung unabhängig jeglicher Zulässigkeitsfragen von den FCA-Bestimmungen gewährt wird.

- 19.2 Der ACD, nach Beratung mit dem Verwahrer, und jegliche Direktoren zusätzlich zum ACD können einen Markt als zum Zwecke der Investition und zum Handel im Eigentum des Anlageprogramms, falls angemessen, jenseits jeglicher Limits, die unter den FCA-Bestimmungen anderweitig anwendbar wären, angemessen wählen.

WÄHRUNG DER JAHRESABSCHLÜSSE

20. Die Basiswährung der Gesellschaft sind Pfund Sterling oder eine solche andere Währung oder solche andere Währungen, die von Zeit zu Zeit die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs sein kann.

ANTEILSKAPITAL

21. Das Kapital der Gesellschaft soll durch Anteile ohne Nennwert dargestellt werden und soll zu allen Zeiten dem Nettoinventarwert der Gesellschaft in der Basiswährung entsprechen.
22. Das Mindestkapital der Gesellschaft soll sich auf Einhundert Pfund Sterling (£100) und das Höchstkapital auf Einhundert-Milliarden Pfund Sterling (£100.000.000.000) belaufen.

FONDS

23. Vorbehaltlich der FCA-Bestimmungen sollen alle für das Konto der Gesellschaft zur Ausgabe von Anteilen in Bezug auf einen Fonds eingegangenen Gegenleistungen, sowie die Investitionen in die diese Gegenleistungen investiert oder reinvestiert werden und das gesamte Einkommen, jegliche Erträge, Gewinne und Erlöse daraus und Verbindlichkeiten und Auslagen, die sich darauf beziehen, zusammengelegt und getrennt von allen Geldern, Investitionen, Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Auslagen der Gesellschaft gehalten werden und die nachstehenden Bestimmungen sollen für jeden Fonds anwendbar sein:
- 23.1 jeder Fonds verfügt über ein separates Portfolio von Vermögenswerten, die ausschliesslich diesem Fonds gehören. Sie dürfen weder direkt noch indirekt für den Ausgleich der Verbindlichkeiten einer anderen Person oder Körperschaft oder zur Befriedigung der Ansprüche gegen eine andere Person oder Körperschaft verwendet werden, auch nicht gegen die Gesellschaft und die anderen Fonds;
- 23.2 für jeden Fonds soll die Gesellschaft separate Bücher führen, in denen alle Transaktionen, die sich auf den relevanten Fonds beziehen, separat aufgezeichnet werden und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, das Einkommen und die Auslagen, die diesem Fonds zurechenbar sind, sollen vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Klausel für jeden Fonds angewandt oder diesem Fonds belastet werden;
- 23.3 jegliche Vermögenswerte, die aus anderen Vermögenswerten abgeleitet werden (ob in Bargeld oder anderweitig), die in irgendeinem Fonds eingeschlossen sind, sollen in den Büchern der Gesellschaft für denselben Fonds wie die Vermögenswerte anwendbar sein, aus denen sie abgeleitet werden und jede Erhöhung oder Minderung im Wert dieses Vermögenswertes soll für den relevanten Fonds anwendbar sein;
- 23.4 jedem Fonds sollen die Verbindlichkeiten, Auslagen, Kosten und Gebühren der Gesellschaft, die sich auf diesen Fonds beziehen oder diesem zurechenbar sind, belastet werden; und
- 23.5 jegliche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Kosten oder Auslagen, die nicht nur einem Fonds zurechenbar sind und gemäss den FCA-Bestimmungen zugeteilt werden, können durch die Direktoren neu zugeteilt werden, unter der Voraussetzung, dass diese Neuzuteilung auf eine Weise zu erfolgen hat, die gegenüber den Anteilseignern und der Gesellschaft allgemein angemessen ist.

24. Jeder Fonds kann vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen durch die Direktoren nach ihrem alleinigen Ermessen aufgelöst werden, wenn:
- 24.1 ein Jahr nach dem Datum der ersten Ausgabe von Anteilen im Hinblick auf diesen Fonds oder irgendeinem Datum danach, der Nettoinventarwert des Fonds niedriger als fünf Millionen Pfund Sterling (£5.000.000) oder seinen Gegenwert in der Basiswährung ist; oder
- 24.2 durch eine Änderung in den Gesetzen oder Bestimmungen irgendeines Landes, es nach Meinung der Direktoren wünschenswert ist, den Fonds aufzulösen.

Dies gilt unbeschadet irgendwelcher Klauseln in den Bestimmungen, Kraft denen irgendein Fonds unter anderen Umständen aufgelöst werden kann. Bei Auflösung eines oder mehrerer Fonds soll der ursprüngliche Teil 1 des Anhangs zu dieser Urkunde durch einen neuen ersetzt werden, der die jeweiligen Angaben eines solchen Fonds oder solcher Fonds ausschliesst (aber die der anderen bestehenden Fonds enthält) und einen Bestandteil dieser Urkunde zum Ausschluss des bisherigen Teil 1 bilden.

25. Die Fonds der Gesellschaft, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegründet werden und ihre jeweiligen Anlageziele und Anlagekategorien werden in Teil 1 des Anhangs zu dieser Urkunde dargelegt.
- 25.1 Wird beabsichtigt oder erwartet, dass mehr als 35 Prozent des Eigentums eines Anlageprogramms eines Fonds in übertragbaren Wertpapieren oder genehmigten Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von einem Einzelstaat, einer Gebietskörperschaft oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters gemäss FCA-Bestimmungen begeben oder garantiert werden, wird der ursprüngliche Teil 1 des Anhangs zu dieser Urkunde durch einen neuen ersetzt, in dem diese Tatsache für den Fonds dargelegt ist und die Namen der einzelnen Staaten, der Gebietskörperschaften und der internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters erwähnt werden, die die Wertpapiere, in die mehr als 35 Prozent des Eigentums des Anlageprogramms investiert werden darf, begeben haben oder garantieren (und ausserdem erneut die im bisherigen Teil 1 enthaltenen Informationen enthält). Der neue Teil 1 bildet einen Bestandteil dieser Urkunde unter Ausschluss des bisherigen Teil 1.
- 25.2 Die Direktoren können durch Beschluss von Zeit zu Zeit (einen) solche(n) zusätzlichen Fonds mit solchen Anlagezielen und solchen Einschränkungen oder Spezialisierungen bezüglich des geographischen Bereichs, Wirtschaftssektors oder Kategorie von übertragbarem Wertpapier oder anderweitig und in solche Währungen gestückelt gründen, wie die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen können. Bei der Gründung eines oder mehrerer dieser Fonds, wird ein neuer Teil 1 des Anhangs zu dieser Urkunde, einschliesslich der angegebenen Details des oder der neuen Fonds (sowie diejenigen anderer bestehender Fonds) gegen den vorherigen ersetzt und soll Teil dieser Urkunde bilden und die frühere ausschliessen.

ANTEILSTYPEN UND -KLASSEN

- 26.
- 26.1 Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit Anteile verschiedener Klassen in Bezug auf einen Fonds ausgeben. Die Rechte, die mit jeder Anteilsklasse verbundenen Rechte unterscheiden sich nach Gebührenstrukturen und Mindestanlagebeträgen und können jeweils Ausschüttungsanteile und thesaurierende Anteile umfassen, wie in dieser Urkunde, im Prospekt und in den Vorschriften dargelegt werden.
- 26.2 Folgende Anteilsklassen können derzeit für jeden Fonds ausgegeben werden:
- 26.2.1 Brutto-Akkumulierungsanteile
- 26.2.2 Brutto-Ausschüttungsanteile
- 26.2.3 Netto-Akkumulierungsanteile

26.2.4 Netto-Ausschüttungsanteile

26.2.5 währungsgesicherte Anteilklassen (die als Brutto-Thesaurierungsanteile, Brutto-Ausschüttungsanteile, Netto-Thesaurierungsanteile oder Netto-Ausschüttungsanteile ausgegeben werden können;

Um eventuelle Zweifel auszuräumen: Jede der obigen Klassen kann in „Privatanleger“, „Institutionell“, „Abgesichert“, „NT“, „Bestandskommissionsfrei“, „RDR“, „Gebührenfrei“, „Plattform“, „Direktanleger“, „Händler“ und unter Zuhilfenahme eines oder mehrerer der Buchstaben „A“ bis einschliesslich „Z“, einer oder mehrerer der Ziffern „0“ bis einschliesslich „9“, der Zeichen „-“, „+“, „%“ und „&“ oder einer beliebigen Kombination aus denselben (was, um eventuelle Zweifel auszuräumen, nicht zur Schaffung ganzer Wörter führen soll) oder eine solche andere Bezeichnung weiter unterteilt werden, wie sie die Direktoren mit einem entsprechenden Beschluss von Zeit zu Zeit entscheiden können. Ausserdem kann jede der obigen Klassen in anderen Währungen als der Basiswährung gestückelt werden, um weitere Anteilklassen zu bilden, wie die Direktoren durch Beschluss von Zeit zu Zeit entscheiden können.

26.3 Am Datum der Gründung der Gesellschaft standen (in Bezug auf diese Fonds), die im Prospekt dargelegten Klassen zur Ausgabe zur Verfügung.

26.4 Die Direktoren können durch Beschluss von Zeit zu Zeit Anteilklassen zusätzlich zu den im Prospekt dargelegten Anteilklassen in Bezug auf einen Fonds schaffen (ob sie unter eine der oben beschriebenen Klassen fallen oder nicht).

26.5 Falls eine Klasse in einer Währung gestückelt wird, bei der es sich nicht um die Basiswährung handelt, sollen die Anteile ausgegeben und zurückgenommen und Ausschüttungen auf Anteile in dieser Klasse gemäss den Bestimmungen bezahlt werden in der Währung dieser Klasse. Stimmenabgaben bei Besprechungen des Fonds, von der die Klasse einen Teil bildet, werden gemäss den proportionalen Interessen in dem Fonds festgelegt, die gemäss Teil 3 des Anhangs und den FCA- Bestimmungen bestimmt werden. Falls zu irgendeinem Zweck, der nicht speziell von den Bestimmungen oder dieser Urkunde erfasst wird, es erforderlich ist, eine Währung in eine andere umzurechnen, sollen die Umrechnungen zu dem durch den ACD entschiedenen Wechselkurs erfolgen, bei dem es nicht wahrscheinlich ist, dass hierdurch die Interessen der Anteilseigner oder den potentiellen Anteilseigner erheblich geschädigt werden.

27. Um Zweifel zu vermeiden, sollen die mit einer Anteilsklasse verbundenen Rechte (sofern nicht durch die Ausgabebedingungen dieser Anteile ausdrücklich anderweitig bestimmt) als nicht abzuändern betrachtet werden durch:

27.1 die Schaffung, Zuteilung oder Ausgabe von weiteren Anteilen irgendeiner Klasse, die mit diesen gleichberechtigt sind;

27.2 das Überwechseln von Anteilen irgendeiner Klasse auf Anteile einer anderen Klasse (ob die Klassen in Bezug auf andere Fonds ausgegeben werden oder nicht);

27.3 die Schaffung, Zuteilung, Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer anderen Klasse innerhalb desselben Fonds, unter der Voraussetzung, dass die Anteile dieser anderen Klasse in dem Fonds auf angemessene Weise die finanziellen Beiträge und Leistungen der Anteilseigner dieser Klasse darstellen;

27.4 die Schaffung, Zuteilung, Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines anderen Fonds;

27.5 die Ausübung ihrer Vollmachten durch die Direktoren unter **Klausel 23.5** oder **Klausel 24**;

27.6 die Fassung irgendeines Beschlusses bei einer **Versammlung** der **Inhaber der** Anteile in einem anderen Fonds, der keine Beziehung zu dem Fonds hat, an dem die Klasse beteiligt ist.

BEWERTUNG

28. Die Preisfestsetzung erfolgt auf Terminbasis nach Massgabe der FCA-Bestimmungen. Der Nettoinventarwert der Gesellschaft und jedes Fonds soll gemäss den FCA- Bestimmungen und

vorbehaltlich derselben gemäss Teil 1 des Anhangs zu dieser Urkunde bestimmt werden. Vorbehaltlich der FCA-Bestimmungen und falls keine Unredlichkeit, Nachlässigkeit oder offensichtlicher Fehler vorliegt, soll die Bestimmung des Nettoinventarwertes durch den ACD endgültig sein.

SWITCHEN VON ANTEILEN

29. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Urkunde und der im Prospekt geregelten Mindestbestände kann jeder Anteilseigner der Gesellschaft in einer solchen Form wie sie die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen können über seinen Wunsch Mitteilung machen, alle oder einen Teil der Anteile einer Klasse, die in Bezug auf irgendeinen Fonds ausgegeben wurden (die „ursprünglichen Anteile“) gegen Anteile einer anderen Klasse, die in Bezug auf denselben Fonds ausgegeben wurden oder gegen Anteile, die in Bezug auf einen anderen Fonds ausgegeben wurden (die „neuen Anteile“) zu switchen (eine „Switch-Mitteilung“).
30. Der ACD soll nach Erhalt einer Switch-Mitteilung veranlassen, dass die Gesellschaft die ursprünglichen Anteile storniert (oder nach seinem Ermessen soll der ACD diese selbst zurücknehmen) und eine solche Anzahl neuer Anteile ausgeben, wie unter Bezugnahme auf **Klausel 34** beschlossen wird (oder der ACD soll nach seinem Ermessen diese an die Anteilseigner verkaufen), unter der Voraussetzung dass, soweit die Bestimmungen dies gestatten und vorbehaltlich von **Klausel 35**, die Direktoren solche Einschränkungen hinsichtlich der Klassen, in denen ein Switch durchgeführt werden kann, auferlegen und für den Switch eine solche Gebühr erheben können, wie sie bestimmen können. Die Direktoren können sich in jedem Fall weigern, einen Switch auszuführen, in dem sie nach den Bestimmungen berechtigt wären, der Forderung eines Anteilseigners zur Rücknahme oder Stornierung der ursprünglichen Anteile oder der Ausgabe neuer Anteile abzulehnen.
31. Falls eine Switch-Mitteilung sich auf einen gewünschten Switch von Anteilen zwischen Klassen bezieht, die in Bezug auf andere Fonds ausgegeben wurden, sollen die Direktoren keine Einschränkungen hinsichtlich der Klassen von neuen Anteile, für die der Switch ausgeführt werden kann, auferlegen, sofern nicht die Bestimmungen des Verkaufsprospektes einen Mindestbestand oder Mindesthandelsbetrag für diese anderen Anteilklassen des anderen Fonds vorschreiben, oder nicht anderweit angemessene Gründe in Bezug auf die Umstände der betroffenen Anteilseigner vorliegen, sich zu weigern, Anteile einer bestimmten Klasse an ihn auszugeben oder zu verkaufen.
32. Der Switch der ursprünglichen Anteile, die in einer Switch-Mitteilung angegeben werden, soll am ersten Bewertungspunkt, nach dem die Switch-Mitteilung eingegangen ist oder als bei der Gesellschaft eingegangen betrachtet wird, oder an einem solchen anderen Bewertungspunkt erfolgen, wie die Direktoren auf Verlangen der Anteilseigner, welche die relevante Switch-Mitteilung machen, bestimmen können. Bei einem Switch zwischen Anteilen von Fonds mit verschiedenen Bewertungspunkten soll Kündigung oder Rückkauf der ursprünglichen Anteile am nächsten Bewertungspunkt des entsprechenden Fonds erfolgen, nach dem die Switch-Mitteilung bei der Gesellschaft einging (oder als eingegangen gilt), und die Ausgabe oder der Verkauf der neuen Anteile am nächsten darauf folgenden Bewertungspunkt des anderen Fonds.
33. Für die Zwecke dieser Klausel und zur Vermeidung von Zweifeln soll der ACD als Anteilseigner aller ausgegebenen Anteile (mit Ausnahme der Inhaberanteile) an der Gesellschaft gelten, für die kein anderer Name einer Person im Register eingetragen ist.
34. Vorbehaltlich der **Klauseln 35 und 43** sollen die Direktoren die Anzahl der bei einem Switch auszugebenden neuen oder an die Anteilseigner zu verkaufenden Anteile gemäss der nachstehenden Formel bestimmen:

$$N = O \times \frac{CP \times ER}{SP}$$

hierbei:

- N bedeutet die Anzahl der neuen Anteile, die ausgegeben oder verkauft werden sollen (auf die nächste ganze Zahl kleiner gestückelter Anteile abgerundet)
- O bedeutet die Anzahl der ursprünglich in der Switch-Mitteilung angegebenen Anteile (oder die als angegeben betrachtet werden), deren Switch der Inhaber verlangt hat
- CP bedeutet den Preis, zu dem ein einzelner ursprünglicher Anteil am Bewertungspunkt, der für die Stornierung oder Zurücknahme anwendbar ist, je nach Sachlage, storniert oder zurückgenommen wird
- ER bedeutet 1, wenn die ursprünglichen Anteile und die neuen Anteile in derselben Währung benannt sind, und in jedem anderen Falle den Wechselkurs, der durch die Direktoren nach ihrem alleinigen Ermessen (vorbehaltlich der FCA-Bestimmungen) als der wirksame Wechselkurs zwischen den beiden relevanten Währungen am Datum des Eingangs der Switch-Mitteilung bei der Gesellschaft (oder an dem sie als eingegangen betrachtet wird) bestimmt wird, nachdem sie diesen Kurs so angepasst haben, wie dies möglicherweise erforderlich ist, um jegliche Kosten der Gesellschaft zu reflektieren, die ihr bei irgendeiner Übertragung der Vermögenswerte entstanden sind, wie dies möglicherweise als Folge der Ausführung des Switch erforderlich ist; und
- SP bedeutet den Preis, zu dem ein einzelner neuer Anteil zum Bewertungspunkt, der für die Stornierung oder Zurücknahme, je nach Sachlage, anwendbar ist, ausgegeben oder verkauft werden kann.
35. Die Direktoren können die Anzahl der auszugebenden oder zu verkaufenden neuen Anteile gemäss **Klausel 34** so angleichen, dass sie die Auferlegung der Gebühren beim Switch reflektieren, auf die in **Klausel 30** Bezug genommen wird, sowie alle übrigen Gebühren und Abgaben in Bezug auf die Ausgabe oder den Verkauf der neuen Anteile oder die Rücknahme der ursprünglichen Anteile, wie sie ohne Verstoss gegen die Bestimmungen vorgenommen werden können.
36. Falls ein Anteils-Switch, der gemäss den Bedingungen einer Switch-Mitteilung durchgeführt, dazu führen würde, dass ein Anteilseigner weniger als die zulässige (zahlen- oder wertmässige) Mindestbeteiligung entweder an den ursprünglichen Anteilen oder an den neuen Anteilen besitzt, wie von Zeit zu Zeit im Prospekt der Gesellschaft dargelegt, können sich die Direktoren (in ihrem Ermessen) entscheiden, entweder
- 36.1 den fraglichen Anteilseigner so zu behandeln, als hätte er eine Switch-Mitteilung für seine gesamte Beteiligung ursprünglicher Anteile eingereicht, oder
- 36.2 die Durchführung der fraglichen Switch-Mitteilung zu verweigern.
37. Um Zweifel zu vermeiden:
- 37.1 Jede Switch-Mitteilung soll sich nur auf den Austausch der Anteile einer einzelnen Klasse beziehen; und
- 37.2 eine Switch-Mitteilung kann in Bezug auf einen gewünschten Switch der Anteile zwischen einer Klasse, die in Bezug auf einen anderen Fonds ausgegeben wurden, sowie den Switch von Anteilen zwischen verschiedenen Klassen, die in Bezug auf denselben Fonds ausgegeben wurden, gemacht werden.

EINSCHRÄNKUNGEN, ZWANGSWEISE ÜBERTRAGUNG UND ZWANGSWEISER RÜCKKAUF VON ANTEILEN

38. Der ACD kann von Zeit zu Zeit solche Einschränkungen auferlegen, wie er es für angemessen hält, damit Anteile in der Gesellschaft durch Personen nicht unter Umständen („relevante Umstände“) erworben oder gehalten werden,

- 38.1 die einen Verstoß gegen die Gesetze oder Regierungsbestimmungen (oder irgendeine Auslegung der Gesetze oder Bestimmungen durch eine zuständige Behörde) irgendeines Landes oder Gebietes darstellen; oder
- 38.2 die die Gesellschaft, den ACD oder den Anlagemanager verpflichten würden, sich nach dem Recht oder den Verordnungen eines Landes oder Gebietes registrieren zu lassen, oder für die Gesellschaft zur Folge hätten, eine Registrierung beantragen oder hinsichtlich ihrer Anteile einer Registrierungspflicht nachzukommen, gleich ob in den Vereinigten Staaten, Kanada oder einem anderen Hoheitsgebiet, in dem es gegenwärtig nicht registriert; oder
- 38.3 die nach Ansicht des ACD dazu führen würden (wenn die Anteile unter den Umständen gehalten würden), dass der Gesellschaft, ihren Anteilhabern, dem ACD oder dem Anlageverwalter Steuerverbindlichkeiten oder andere rechtliche, regulatorische, finanzielle oder sonstige nachteilige Folgen entstehen die ihnen sonst nicht entstanden wären; oder;
- 38.4 insofern diese Person eine US-Person ist oder auf Rechnung oder zugunsten einer US- Person Anteile hält,

und in diesem Zusammenhang kann der ACD unter anderem nach seinem Ermessen jede Zeichnung zu Rückkauf oder Übertragung von Anteilen oder jede Switch- Mitteilung, die gemäss **Klausel 29** vorgenommen wird, ablehnen.

- 39. Falls den Direktoren zur Kenntnis kommt, dass irgendwelche Anteile („betroffene Anteile“) unter irgendwelchen der relevanten Umstände, auf die in **Klausel 38** Bezug genommen wird, oder wenn sie auf angemessene Weise der Meinung sind, dass dies der Fall ist, erworben wurden oder gehalten werden, jeweils nutzbringend oder anderweitig, so können die Direktoren dem Inhaber der betroffenen Anteile eine Mitteilung machen, die die Transferierung dieser Anteile an eine Person, die befähigt oder berechtigt ist, dieselben ohne die in **Klausel 38** dargelegten nachteiligen Folgen zu besitzen, oder die Stellung eines schriftlichen Antrags auf Rückgabe oder Stornierung dieser Anteile gemäss den FCA-Bestimmungen verlangt. Wenn eine Person, der eine solche Mitteilung gemäss dieser Klausel zugestellt wird, nicht innerhalb von dreissig Tagen nach dem Datum dieser Mitteilung, ihre Anteile an eine Person überträgt, die qualifiziert ist, dieselben ohne die in **Klausel 38** dargelegten nachteiligen Folgen zu halten , oder zur Zufriedenheit des ACD nachweist (dessen Urteil endgültig und verbindlich sein soll), dass sie und irgendeine andere Person, in deren Namen sie die betroffenen Anteile hält, qualifiziert und berechtigt sind, die Anteile ohne die in **Klausel 38** dargelegten nachteiligen Folgen zu besitzen, so soll sie nach Ablauf dieses Zeitraums von dreissig Tagen so betrachtet werden, als ob an sie eine schriftliche Aufforderung zur Rücknahme oder Stornierung (nach Ermessen des ACD) der betroffenen Anteile gemäss den FCA-Bestimmungen gemacht worden wäre.
- 40. Eine Person, der bekannt wird, dass sie, ob als materiell Begünstigter oder anderweitig, betroffene Anteile unter irgendwelchen der relevanten Umstände, auf die in **Klausel 38** Bezug genommen wird, erworben hat oder hält, soll unverzüglich, sofern sie nicht bereits eine Mitteilung gemäss **Klausel 39** erhalten hat, entweder alle der betroffenen Anteile an eine Person übertragen, die qualifiziert ist, dieselben ohne die in **Klausel 38** dargelegten nachteiligen Folgen zu besitzen, oder eine solche Übertragung veranlassen oder einen schriftlichen Antrag stellen oder veranlassen, dass ein Antrag auf Rücknahme oder Stornierung aller betroffenen Anteile gemäss den FCA-Bestimmungen gestellt wird.
- 41. Ist ein Inhaber von Anteilen einer Anteilsklasse nicht oder nicht mehr zum Empfang von Ausschüttungen oder Zuweisungen in Bezug auf seine Anteile berechtigt, gleich aus welchem Grunde, gleich ob die Gesellschaft vor der Ausschüttung oder Zuweisung an den Inhaber VK-steuerliche Abzüge vornimmt oder nicht, wie für die betreffende Anteilsklasse vorgesehen, so hat er dies der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen, und die Gesellschaft hat den betroffenen Anteilhaber vom Zugang der Anzeige an so zu behandeln, als hätte er der Gesellschaft gegenüber eine oder mehrere Umtausch-Mitteilungen gemäss Ziffern 29-33 abgegeben, mit der er den Umtausch aller betroffenen von diesem Anteilhaber gehaltenen Anteile in Anteile einer oder mehreren Anteilsklassen der Gesellschaft beantragt, die zu halten er nach Auffassung des Managers berechtigt ist und die den vom Anteilhaber umgetauschten Anteilsklassen so nahe wie möglich kommen; die Bestimmungen der Ziffern 29 bis 37 einschliesslich gelten entsprechend.

42. Falls der Gesellschaft oder dem Manager zur irgendeinem Zeitpunkt bekannt wird, dass ein Inhaber von Anteilen, die Ausschüttungen oder Zuweisungen ohne steuerliche Abzüge durch die Gesellschaft vornehmen oder vorzunehmen beabsichtigen, gleich aus welchem Grunde nicht oder nicht mehr zum Empfang von Ausschüttungen oder Zuweisungen ohne VK-Steuerabzug in Bezug auf seinen Anteilsbestand berechtigt ist, so hat die Gesellschaft den Anteilsinhaber unverzüglich so zu behandeln, als hätte er der Gesellschaft gegenüber eine oder mehrere Umtausch- Mitteilungen gemäss Ziffern 29-33 abgegeben, mit der er den Umtausch aller betroffenen von diesem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile in Anteile einer oder mehreren Anteilsklassen der Gesellschaft beantragt, die zu halten er nach Auffassung des Managers berechtigt ist und die den vom Anteilsinhaber umgetauschten Anteilsklassen so nahe wie möglich kommen; die Bestimmungen der Ziffern 29 bis 37 einschliesslich gelten entsprechend.
43. Der Betrag der Steuerverbindlichkeit, der der Gesellschaft infolge eines Umtauschs gemäss Ziffern 29-33 entsteht oder für den sie infolge eines Umtauschs gemäss Ziffern 29-33 haftet, ist vom betroffenen Anteilsinhaber zu erstatten und kann bei der Anpassung der nach Ziffer 34 auszugebenden Zahl neuer Anteile berücksichtigt werden.
44. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt der Manager in Bezug auf von ihm gehaltene Anteile nicht zum Empfang von Ausschüttungen oder Einkommenszuweisungen ohne Abzug von VK-Steuern berechtigt ist, und er Anteile, die Ausschüttungen oder Zuweisungen ohne Steuerabzug durch die Gesellschaft vornehmen, gemäss den FCA- Bestimmungen zurückgenommen hat, so hat er unverzüglich nach der Rücknahme nach seinem Ermessen entweder dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft diese Anteile entwertet, oder die Anteile an eine Person veräussert, die zum Halten dieser Anteile berechtigt ist oder dem Manager als zum Halten dieser Anteile berechtigt erscheint.

ERNANNT E PERSON

45. Die im Sinne von Absatz 4 von **Anhang 4** der OEIC-Bestimmungen ernannte Person soll die Person sein, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt der ACD der Gesellschaft ist.

AUSGABE UND ENTWERTUNG VON ANTEILEN AN DER GESELLSCHAFT

46. Der Manager gibt Anteile an der Gesellschaft aus oder entwertet sie, indem er die Ausgabe oder Entwertung der Anteile und die Zahl der Anteile in jeder betroffenen Klasse aufzeichnet. Vorbehaltlich und nach Massgabe Bestimmungen kann die Ausgabe oder Entwertung von Anteilen unmittelbar durch die Gesellschaft erfolgen.

AUSGABE UND ENTWERTUNG GEGEN SACHWERTE

47. Die Depotbank kann Sachwerte als Zahlung für die Ausgabe oder Entwertung von Anteilen aus dem Kapitalanlagevermögen hingeben oder ins Kapitalanlagevermögen übernehmen, jedoch nur, sofern die Depotbank angemessene Sorgfalt angewendet hat, um sicherzustellen, dass nicht zu erwarten ist, dass die betreffenden Sachwerte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Anteilsinhaber der Gesellschaft haben.

INHABERANTEILE UND ANTEILSCHEINE

48. Die Gesellschaft kann Inhaberpapiere ausgeben, die durch einen Anteilschein („Inhaberanteilschein“) in Bezug auf jede Klasse von Anteilen ausgewiesen werden und auf Verlangen der Gesellschaft hat der Inhaber solcher Inhaberanteile sich der Gesellschaft gegenüber in der durch den Manager bestimmten Form als berechtigter Inhaber der Anteile auszuweisen. Die Gesellschaft kann die Zahlung der Ausschüttungen in Bezug auf Inhaberpapiere ebenfalls durch Coupons oder anderweitig festsetzen. Jede Gebühr für ein Inhaber- oder ähnliches Papier, die in Bezug auf die Ausgabe von Inhaberpapieren zahlbar ist, soll durch den Anteilseigner zahlbar (oder von ihm wieder erlangbar) sein, an den sie ausgestellt werden, und nicht durch die Gesellschaft.

49. Anteilscheine in Bezug auf Inhaberpapiere sollen in Bezug auf eine solche Anzahl von Inhaberpapieren und vorbehaltlich solcher Bedingungen ausgestellt werden, wie die Direktoren dies von Zeit zu Zeit beschliessen. Insbesondere sollen die Direktoren vorschreiben:
- 49.1 die Form des zu verwendenden Inhaberanteilscheins und die Methode der Authentifizierung desselben
- 49.2 die Bedingungen, unter denen der Inhaberanteilschein oder irgendein Coupon oder ähnliches Dokument, das verloren ging, beschädigt oder vernichtet wurde, erneuert oder ersetzt wird; und
- 49.3 die Art und Weise, in der der Inhaber eines Inhaberpapiers berechtigt sein soll, Mitteilung über eine Hauptversammlung oder Klassen- oder Fondsversammlung der Gesellschaft zu erlangen und dort abzustimmen und diese Bedingungen sollen auf die Rückseite des Inhaberanteilscheins gedruckt werden.
50. Das Eigentumsrecht an Anteilen mit Ausnahme von Inhaberpapieren soll durch einen Eintrag im Verzeichnis der Anteilseigner nachgewiesen werden („eingetragene Anteile“) und die Gesellschaft soll keine Anteilscheine an die Anteilseigner ausstellen. In diesem Fall wird jedem Inhaber solcher Anteile mindestens einmal jährlich stattdessen ein Anteilsauszug („regelmässiger Auszug“) in einer Form, wie sie der ACD festlegen kann, für Anteile ausgestellt, für die keine Anteilscheine auszustellen sind. Ein regelmässiger Auszug stellt keine Besitzurkunde für die Anteile dar, auf die er sich bezieht.
51. Wenn ein Inhaber von Namenspapieren einer Klasse, die als Inhaberpapiere ausgestellt werden können, die Gesellschaft in schriftlicher Form auffordert, seinen Namen aus dem Verzeichnis in Bezug auf einige oder alle dieser Anteile zu entfernen, so kann der ACD nach seinem Ermessen:
- 51.1 auf ihn eine oder mehrere Inhaberanteilscheine als Gegenleistung für einen solchen Identitätsbeweis ausstellen, wie der ACD zur Vorlage verlangen kann; und
- 51.2 den Namen des Inhabers in Bezug auf die relevanten Anteile aus dem Verzeichnis entfernen.
52. Falls ein Inhaber von Inhaberpapieren von der Gesellschaft in schriftlicher Form verlangt, dass sein Name in das Verzeichnis der Anteilseigner in Bezug auf einige oder alle dieser Anteile eingetragen wird, soll die Gesellschaft nach Übergabe zur Stornierung der Inhaberanteilscheine, die das Eigentumsrecht an diesen Anteilen darstellen, zusammen mit allen offenstehenden Coupons, falls vorhanden, die sich auf diese beziehen, den Namen dieses Inhabers in das Verzeichnis der Anteilseigner in Bezug auf diese Anteile eintragen. Die Gesellschaft soll nicht für irgendwelche Verluste verantwortlich sein, die irgendeiner Person bei der Übergabe von Inhaberanteilscheinen aufgrund dessen entstehen, dass die Gesellschaft den Namen irgendeiner Person in das Verzeichnis der Anteilseigner einträgt, die nicht der wahre und rechtmässige Eigentümer der Inhaberanteilscheine ist, der dadurch dargestellt wird.
53. Der ACD kann es nach seinem Ermessen ablehnen, einem Antrag auf Rücknahme oder Switch von Inhaberpapieren nachzukommen, sofern diesem nicht der/die Inhaberanteilschein(e) beigelegt ist/sind, der/die das Eigentumsrecht an diesen Anteilen darstellen, zusammen mit allen offenen Coupons, falls vorhanden, die sich auf sie beziehen und kann nach seinem Ermessen eine Gebühr erheben, die auf das Konto des ACD zahlbar ist, um die Kosten der Bearbeitung des Antrags zu decken, der in den beiden vorstehenden Klauseln erwähnt wurde, wobei die Höhe dieser Gebühren in jedem Fall durch den ACD zu bestimmen ist.
54. Die Gesellschaft soll nicht für irgendwelche Verluste verantwortlich sein, die irgendeiner Person aufgrund dessen entstehen, dass die Gesellschaft einem Antrag auf Rücknahme oder Switch von Inhaberpapieren nachkommt und (im Falle von Rücknahme), die Erlöse aus dieser Rücknahme an die Person bezahlt, die diese beantragt hat oder (im Falle von Switch) neue Anteile an die Person ausstellt, die dies beantragt hat.

55. Die jeweils für die Führung des Registers verantwortliche Person ist berechtigt, Gebühren für die Ausgabe von Dokumenten, für die Vornahme oder Änderung von Eintragungen im Register zu erheben, nicht jedoch bei Ausgabe oder Verkauf von Anteilen.

STÜCKELUNG VON ANTEILEN

56. Die mit den Anteilen aller Klassen verbundenen Rechte können in zwei Stückelungen ausgedrückt werden und in jeder dieser Klassen soll das Verhältnis eines Anteils in einer höheren Stückelung, der durch einen Anteil in einer kleineren Stückelung dargestellt wird, ein Tausendstel des Anteils der höheren Stückelung betragen.

ÜBERTRAGUNG UND ÜBERGANG VON ANTEILEN

57. Alle Übertragungen von Namenspapieren soll durch Übertragung in schriftlicher Form in irgendeiner üblichen oder allgemeinen Form oder in irgendeiner durch die Direktoren genehmigten Form erfolgen. Die Unterschrift auf der Übertragungsurkunde kann manuell oder elektronisch angebracht werden und kann eine echte Unterschrift oder eine telekopierte Unterschrift oder irgendeine Form von Unterschrift sein, die durch die Direktoren genehmigt wird. Die Direktoren sollen nicht verpflichtet sein, Erkundigungen über die Echtheit irgendeiner Unterschrift anzustellen. Der Übertragende bleibt Inhaber der betroffenen Anteile, bis der Name des Übertragungsempfängers für dieselbe im Register eingetragen wird.
58. Es darf keine Übertragungsurkunde in Bezug auf mehr als eine Anteilsklasse ausgestellt werden.
59. Im Falle einer Übertragung an gemeinsame Inhaber, darf die Anzahl der gemeinsamen Inhaber, an die ein Anteil übertragen werden soll, vier nicht übersteigen.
60. Sofern der ACD in seinem Ermessen nicht anderweitig entscheidet, darf keine Übertragung dazu führen, dass entweder der Übertragende oder der Zessionar weniger Anteile der betreffenden Klasse oder Anteile einer solchen Klasse hält, die einen geringeren Gesamtwert als irgendeine Anzahl oder Wert besitzt, als in dem Prospekt als Mindestzahl oder Mindestwert von Anteilen dieser Klasse, die gehalten werden kann, angegeben ist.
61. Die Gesellschaft kann sich weigern, eine Übertragung von Anteilen zu registrieren, sofern nicht zugunsten der Gesellschaft ein durch den ACD festgelegter Betrag bezahlt wurde, der den Betrag nicht übersteigt, der durch Anwendung der Transfersteuer auf den Marktwert der übertragenen Anteile entstehen würde. Diese Klausel soll nicht für Übertragungen anwendbar sein, die durch Anhang 19 des Finanzgesetzes [Finance Act] von 1999 von einer Gebühr für Stempelsteuer ausgeschlossen sind
62. Eine Person, die an einem Anteil oder Anteilen aufgrund von Tod oder Konkurs eines Anteilseigners oder anderweitig durch Wirkung der Gesetze berechtigt wird, kann vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen und nach Vorlage solcher Beweise, die von Zeit zu Zeit rechtmässig von den Direktoren bezüglich seiner Berechtigung verlangt werden, entweder selbst als der Inhaber des Anteils oder der Anteile registriert werden oder wählen, dass irgendeine von ihr benannte Person als Zessionar derselben eingetragen wird. Wenn die Person, die auf diese Weise berechtigt wird, wünscht, selbst registriert zu werden, soll sie der Gesellschaft eine schriftliche Mitteilung zustellen oder übersenden, die durch sie unterschrieben wurde und in der angegeben wird, dass sie dies wünscht. Wenn sie wünscht, dass ihr Benannter registriert wird, so soll sie ihre Wahl zu erkennen geben, indem sie eine

Übertragungsurkunde unterschreibt und eine Übertragungsurkunde für dies(n) Anteil oder Anteile zugunsten ihres Benannten an die Gesellschaft zustellt oder übersendet.

63. Alle Beschränkungen, Einschränkungen und Bestimmungen dieser Urkunde im Hinblick auf das Recht zur Übertragung und die Eintragung von Transferierungen von Anteilen sollen für jede Mitteilung oder Übertragungsurkunde, die gemäss **Klausel 62** erteilt oder vorgenommen wird, anwendbar sein, als ob der Tod oder der Konkurs des Anteilseigners oder ein anderes Ereignis, das Anlass zur Übertragung gibt, nicht stattgefunden hätte und es sich bei der Mitteilung oder Übertragungsurkunde um eine Übertragungsurkunde handeln würde, die durch diesen Anteilseigner unterschrieben wurde.
64. Eine Person, die zu einem Anteil oder Anteilen infolge des Todes oder Konkurses eines Anteilseigners oder anderweitig durch Anwendung der Gesetze berechtigt wird (nachdem solche Beweise vorgelegt wurden wie sie von Zeit zu Zeit rechtmässig von den Direktoren hinsichtlich ihrer Berechtigung verlangt werden können), soll zum Erhalt einer Befreiung berechtigt sein und kann diese für jegliche Einkommensausschüttungen oder anderen Gelder, die in Bezug auf den/die Anteil(e) zahlbar sind, erteilen, sie soll aber nicht berechtigt sein, in Bezug auf den/die Anteil(e) Mitteilungen über Hauptversammlungen der Gesellschaft zu erhalten oder an diesen teilzunehmen oder auf diesen zu wählen, ausser wie oben angegeben, in Bezug auf den/die Anteil(e) irgendwelche der Rechte oder Privilegien eines Anteilseigners auszuüben, bis sie als Inhaber derselben eingetragen ist. Die Direktoren können jederzeit eine Mitteilung machen, mit der eine solche Person aufgefordert wird, zu wählen, entweder sich selbst eintragen zu lassen oder den/die fraglichen Anteil(e) zu übertragen und wenn die Mitteilung nicht innerhalb von 60 Tagen befolgt wird, können die Direktoren daraufhin die Zahlung jeglicher Einkommensausschüttungen und anderer Gelder in Bezug auf den/die Anteil(e) zurückhalten, die in Bezug auf den/die Anteil(e) zahlbar sind, bis die Bedingungen dieser Mitteilung erfüllt wurden.

HAUPTVERSAMMLUNGEN

65. Alle Hauptversammlungen (mit Ausnahme der Jahreshauptversammlungen), sollen als Ausserordentliche Hauptversammlungen bezeichnet werden.

VERFAHREN BEI HAUPTVERSAMMLUNGEN

66. Die Bestimmungen dieser Urkunde, die sich auf Verfahren bei Versammlungen beziehen, gelten entsprechend für Anteilsklassenversammlungen Hauptversammlungen jedes Fonds ebenso wie für Hauptversammlungen der Gesellschaft. Ordnungsgemäss einberufene und abgehaltene Anteilsinhaberversammlungen können nach Massgabe der Bestimmungen durch Fassung eines entsprechenden Beschlusses über jegliche Beschlussgegenstände entscheiden.
67. Vor jeder Hauptversammlung benennt die Depotbank eine natürliche Person zum Vorsitzenden, und wenn diese Person nicht binnen fünfzehn Minuten (was als angemessene Frist gilt) nach der Uhrzeit, für die die Versammlung anberaumt ist, anwesend ist oder nicht bereit ist, zu handeln, so wählen die Anteilsinhaber einen Vorsitzenden für die Versammlung aus ihrer Mitte aus.
68. Hauptversammlungen können keine Gegenstände behandeln, wenn keine Beschlussfähigkeit besteht. Beschlussunfähigkeit hindert die Ernennung eines Vorsitzenden nach dieser Urkunde nicht; diese gilt nicht als Gegenstand der Versammlung. Beschlussfähigkeit einer Hauptversammlung zur Behandlung von Gegenständen setzt

voraus, dass zwei Anteilhaber persönlich anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sind.

69. Wird Beschlussfähigkeit nicht binnen fünfzehn Minuten (was als angemessene Frist gilt) nach der für den Versammlungsbeginn festgesetzten Uhrzeit erreicht oder besteht zu irgendeinem Zeitpunkt während der Versammlung die Beschlussfähigkeit nicht, so gilt die Versammlung als aufgelöst, wenn sie auf Verlangen von Anteilhabern aufgelöst wurde. In allen anderen Fällen wird sie gemäss der Entscheidung des Vorsitzenden auf ein Datum und eine Uhrzeit und einen Ort vertagt, die mindestens sieben Tage nach dem Datum und der Uhrzeit der Versammlung liegen müssen. Wird auf einer nach dieser Ziffer 69 vertagten Versammlung Beschlussfähigkeit nicht binnen fünfzehn Minuten (was als angemessene Frist gilt) erreicht, so reicht eine einzelne für die Beschlussfähigkeit zu zählende Person für die Beschlussfähigkeit aus, und wenn keine dieser Personen anwesend ist, so ist die Versammlung aufgelöst.
70. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt der einzige Direktor der Gesellschaft der ACD ist, soll die letzte vorangegangene Klausel dieser Urkunde nicht wirksam sein und ein ordnungsgemäss bevollmächtigter Vertreter des ACD soll bei der Hauptversammlung den Vorsitz führen und falls der Vertreter des ACD nicht anwesend ist oder es ablehnt, den Vorsitz zu führen, sollen die anwesenden Anteilseigner einen aus ihren Reihen zum Vorsitzenden der Versammlung wählen.
71. Der Vorsitzende einer Hauptversammlung, bei der eine beschlussfähige Anzahl anwesend ist, kann mit der Zustimmung der Versammlung (und soll dies tun, wenn er von der Versammlung hierzu angewiesen wird), die Versammlung von Zeit zu Zeit (oder ohne Datum) aufschieben oder von einem Ort zu einem anderen Ort verlegen, es sollen jedoch bei einer aufgeschobenen Hauptversammlung keine Geschäfte getätigt werden, ausser Geschäften, die rechtmässig bei der Versammlung hätten getätigt werden können, die aufgeschoben wurde. Wenn eine Versammlung ohne Datum aufgeschoben wird, sollen Zeit und Ort für die aufgeschobene Versammlung durch die Direktoren festgelegt werden. Wenn eine Versammlung für dreissig Tage oder mehr oder ohne Datum aufgeschoben wird, soll mindestens sieben Tage im Voraus Mitteilung über die aufgeschobene Versammlung auf dieselbe Weise wie im Falle der ursprünglichen Versammlung gemacht werden.
72. Vorbehaltlich von **Klausel 71** oben soll es im Falle einer Verschiebung einer Versammlung, bei der eine beschlussfähige Anzahl anwesend ist, nicht notwendig sein, irgendeine Mitteilung über eine Verschiebung oder der bei der verschobenen Versammlung zu tätigen Geschäfte zu machen.
73. Eine Hauptversammlung der Anteilseigner oder eine Versammlung eines Fonds oder einer Klasse (je nach Sachlage), die ordnungsgemäss einberufen und abgehalten wird, soll die Vollmacht zum Fassen der angemessenen Beschlüsse bei der Entscheidung irgendeiner Angelegenheit (einschliesslich ohne Einschränkung, die Amtsenthebung oder Einschränkung der Vollmachten der Direktoren), vorbehaltlich der Bestimmungen und (im Falle von Fonds- und Klassenversammlungen), vorbehaltlich ebenfalls jeglicher Rechte im Hinblick auf solche Angelegenheiten, die Anteilseigner von anderen Fonds oder Klassen möglicherweise haben, besitzen.
74. Der Verwahrer soll berechtigt sein, einen Vertreter zu ernennen, der bei jeder Haupt-Fonds-Klassenversammlung anwesend zu sein und in seinem Namen spricht und soll berechtigt sein, jede solche Versammlung einzuberufen.

75. Bei auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft oder eines Fonds oder einer Anteilsklasse zur Entscheidung gestellten Beschlussgegenständen erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen, sofern nicht vor oder bei Verkündung des Ergebnisses der Abstimmung durch Handzeichen eine schriftliche Abstimmung verlangt wird, und zwar durch:
- 75.1 den Vorsitzenden der Versammlung;
 - 75.2 mindestens zwei Anteilshaber;
 - 75.3 die Depotbank.
76. Ein durch einen Vertreter gestelltes Verlangen gilt als Verlangen des Anteilshabers, der den Vertreter ernannt hat. Der Vorsitzende muss die schriftliche Abstimmung verlangen, wenn der Manager ihn hierzu auffordert.
77. Ein Gesuch auf Stimmabgabe kann nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der Versammlung zurückgenommen werden. Sofern keine Stimmenabgabe verlangt wird, soll eine Erklärung des Vorsitzenden der Versammlung, dass ein Beschluss gefasst wurde, oder einstimmig, oder durch eine bestimmte Mehrheit gefasst wurde, oder verloren wurde, und eine diesbezügliche Eintragung in dem Protokollbuch oder in der Computeraufzeichnung des Verfahrens ein schlüssiger Beweis über diese Tatsache sein, ohne Beweis über die Anzahl oder den Anteil der Stimmen, die für oder gegen den Beschluss aufgezeichnet wurden. Falls eine Stimmenabgabe verlangt wird, soll sie auf eine solche Weise durchgeführt werden (einschliesslich der Benutzung von Stimmzetteln oder elektronischen Computer-Wahlsystemen), wie der Vorsitzende der Versammlung anweisen kann und das Resultat der Stimmenabgabe soll als der Beschluss der Versammlung betrachtet werden, auf der die Stimmenabgabe verlangt wurde. Der Vorsitzende der Versammlung kann (und falls er von der Versammlung hierzu angewiesen wird, soll) Stimmenzähler ernennen und kann die Versammlung an irgendeinen Ort und eine Zeit verlegen, die von ihm zur Erklärung des Resultats der Stimmenabgabe festgelegt werden.
78. Eine Stimmenabgabe, die auf Wunsch des Vorsitzenden verlangt wird oder eine Anfrage auf Vertagung soll unverzüglich durchgeführt werden. Eine Stimmenabgabe, die über irgendeine andere Anfrage verlangt wird, soll entweder sofort oder zu einem solchen späteren Zeitpunkt (der jedoch nicht mehr als dreissig ab dem Datum der Besprechung sein darf) und an einem solchen Ort und auf eine solche Weise oder durch solche Mittel durchgeführt werden (einschliesslich per Post) wie der Vorsitzende anweisen kann. Es ist nicht erforderlich, Mitteilung über eine Stimmenabgabe zu machen, die nicht sofort durchgeführt wird. Das Verlangen einer Stimmenabgabe soll die Weiterführung der Besprechung zur Abwicklung jeglicher Geschäfte ausser der Frage, über die die Stimmenabgabe verlangt wurde, nicht verhindern.
79. Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann jegliche Massnahmen ergreifen, die er als angemessen erachtet, beispielsweise für die Sicherheit der Personen, die an einer Hauptversammlung teilnehmen, die ordnungsgemässe und angemessene Abhaltung der Hauptversammlung oder um den Wünschen der Mehrheit nachzukommen. Er kann beispielsweise von sämtlichen Personen verlangen, nachzuweisen wer sie sind, Sicherheitsdurchsuchungen durchführen und verhindern, dass gewisse Dinge in die Hauptversammlung gebracht werden. Der Vorsitzende kann bei angemessener Gründen es jeder Person verweigern, an einer Versammlung teilzunehmen oder kann veranlassen, dass jede Person, die sich weigert, den angemessenen Erfordernissen nachzukommen, die unter dieser Klausel auferlegt werden, aus einer Versammlung entfernt wird. Die Direktoren können veranlassen, dass jegliche Personen, die ihrer Meinung nach nicht im

Hauptversammlungsraum untergebracht werden können (wo der Vorsitzende sich aufhalten wird) an einer Hauptversammlung in einem Nebenraum oder Nebenräumen anwesend sind und teilnehmen. Jeder Nebenraum wird mit einer Live Videoverbindung und einer Zwei-Wege-Klangverbindung ausgestattet sein. In der Mitteilung über die Versammlung brauchen keine Details über irgendwelche Abmachungen unter dieser Klausel gegeben werden. Die Direktoren können entscheiden, wie die Personen zwischen dem Hauptraum und jeglichem Nebenraum aufgeteilt werden. Wenn ein Nebenraum benutzt wird, wird die Versammlung als im Hauptraum abgehalten und stattgefunden betrachtet

STIMMRECHTE

80. Die Berechtigung zu einer Stimme auf einer Hauptversammlung der Anteilseigner oder einer Klassen- oder Fondsversammlung, die mit jedem Anteil verbunden sind, soll den FCA-Bestimmungen entsprechen. Bei Abstimmung durch Handzeichen hat jeder persönlich anwesende Anteilsinhaber eine Stimme. Bei schriftlicher Abstimmung können Stimmen entweder persönlich oder durch Vertreter oder in sonstiger in dieser Urkunde zugelassener Weise abgegeben werden. Die mit einem Anteil verbundenen Stimmrechte stehen im selben Verhältnis zu den mit allen im Umlauf befindlichen Anteilen der Gesellschaft bzw. des Fonds bzw. der Anteilsklasse verbundenen Stimmrechten wie der Preis der Anteile zum Gesamtpreis aller im Umlauf befindlichen Anteile der Gesellschaft der Gesellschaft oder des Fonds oder der Anteilsklasse.
81. Falls ein Pfleger oder eine andere Person (welcher Name ihr auch immer gegeben wird), durch ein Gericht, welches sich in dieser Angelegenheit für zuständig erklärt hat, ernannt wurde zur Ausübung von Vertretungsberechtigungen in Bezug auf das Eigentum oder die Angelegenheiten irgendwelcher Anteilseigner aufgrund von (wie immer es formuliert wird) Geistesstörung , können die Direktoren nach ihrem absoluten Ermessen bei oder vorbehaltlich der Vorlage solcher Beweise über die Ernennung, wie der Direktoren verlangen können, es einem solchen Pfleger oder einer anderen Person gestatten, im Namen eines solchen Anteilseigners bei einer Stimmenabgabe persönlich oder in Vertretung bei einer Hauptversammlung oder Klassen- oder Fondsversammlung zu wählen oder irgendwelche Rechte auszuüben, mit Ausnahme des Rechtes zur Abstimmung durch Handaufheben, das durch das Eigentum an Anteilen in Bezug auf eine solche Versammlung gewährt wird. Bei Abstimmung durch Handzeichen hat jeder persönlich anwesende Anteilsinhaber eine Stimme. Bei schriftlicher Abstimmung können Stimmen entweder persönlich oder durch Vertreter oder in sonstiger in dieser Urkunde zugelassener Weise abgegeben werden. Die mit einem Anteil verbundenen Stimmrechte stehen im selben Verhältnis zu den mit allen im Umlauf befindlichen Anteilen der Gesellschaft bzw. des Fonds bzw. der Anteilsklasse verbundenen Stimmrechten wie der Preis der Anteile zum Gesamtpreis aller im Umlauf befindlichen Anteile der Gesellschaft der Gesellschaft oder des Fonds oder der Anteilsklasse.
82. Es sollen keine Einwände hinsichtlich der Zulässigkeit irgendeiner Stimme erhoben werden, ausser bei einer Versammlung oder aufgeschobenen Versammlung, bei der die Stimme, gegen die ein Einwand erhoben wird, abgegeben oder angeboten wird und jede Stimme, gegen die bei einer solchen Versammlung kein Einwand erhoben wird, soll für alle Zwecke gültig sein. Jeder solche Einwand soll an den Vorsitzenden der Versammlung verwiesen werden, dessen Entscheidung endgültig und schlüssig sein soll.

BEVOLLMÄCHTIGTE

83. Eine Urkunde, mit der ein Bevollmächtigter ernannt wird, soll in schriftlich in irgendeiner üblichen oder gebräuchlichen Form oder in irgendeiner anderen Form erstellt werden, die von den Direktoren genehmigt werden kann und:

- 83.1 im Falle einer Person soll sie durch die Person oder ihren Bevollmächtigten unterschrieben werden; und
- 83.2 im Falle einer juristischen Person soll sie entweder mit ihrem allgemeinen Siegel versehen werden oder in ihrem Namen durch einen Anwalt oder einen ordnungsgemäss bevollmächtigten Funktionär der juristischen Person unterschrieben werden.
84. Die Unterschrift auf einer solchen Urkunde braucht nicht durch einen Zeugen beglaubigt zu werden. Wenn eine Urkunde, mit der ein Bevollmächtigter ernannt wird, im Namen des Ernennenden durch einen Anwalt unterschrieben wird, muss das Schreiben oder die Vollmacht oder eine ordnungsgemäss beglaubigte Kopie derselben (falls nicht bereits früher bei der Gesellschaft eingetragen) mit der Urkunde deponiert werden, mit der der Bevollmächtigte gemäss der nächsten folgenden Klausel ernannt wird; falls dies nicht geschieht, kann die Urkunde als ungültig behandelt werden.
85. Eine Urkunde, durch die ein Vertreter ernannt wird, und eine etwaige Vollmacht, aufgrund derer sie unterzeichnet wird, oder eine notariell beglaubigte Kopie dieser Vollmacht, an einem für diesen Zweck in der Einladung zu der Versammlung oder in einem der Einladung beigefügten Hinweis etwa bestimmten Ort oder, wenn ein solcher Ort nicht bezeichnet ist, am Hauptsitz der Gesellschaft zu hinterlegen, und zwar bis zum in der Mitteilung genannten Zeitpunkt, der nicht länger als achtundvierzig Stunden vor der für die Abhaltung der Versammlung oder vertagten Versammlung anberaumten Zeitpunkt oder (im Falle einer schriftlichen Abstimmung, die nicht Tag der Versammlung oder vertagten Versammlung durchgeführt wird) für die Durchführung der schriftlichen Abstimmung, für die sie verwendet werden soll, liegen darf; bei Verstoss hiergegen kann sie als unwirksam behandelt werden. Die Urkunde, mit der ein Bevollmächtigter ernannt wird, soll, sofern nicht darin das Gegenteil angegeben wird, neben der Versammlung, auf die sie sich bezieht, auch für jegliche Vertagung dieser Versammlung gültig sein.
86. Eine durch einen Bevollmächtigten abgegebene Stimme soll nicht durch den vorherigen Tod, Konkurs oder die Geschäftsunfähigkeit des Prinzipals oder einen gesetzlichen Übergang des Eigentumsrechts an den betroffenen Anteilen oder durch Aufhebung der Ernennung des Bevollmächtigten oder die Vollmacht, unter der die Ernennung des Bevollmächtigten vorgenommen wurde, ungültig gemacht werden, unter der Voraussetzung, dass keine Andeutung in schriftlicher Form über den Tod, Konkurs, die Geschäftsunfähigkeit, Übertragung oder Aufhebung im Hauptsitz der Gesellschaft bis zu zwei Stunden vor Beginn der Versammlung oder aufgeschobenen Versammlung eingegangen ist, oder (im Falle einer Stimmenabgabe, die nicht am selben Tag wie die Versammlung oder verschobene Versammlung abgegeben wird), dem Zeitpunkt, der für die Stimmenabgabe festgelegt wird, an der die Stimme abgegeben wird.

JURISTISCHE PERSONEN, DIE DURCH VERTRETER HANDELN

87. Jede juristische Person, die ein Anteilseigner der Gesellschaft ist, kann durch Beschluss der Direktoren oder ein anderes Verwaltungsorgan dieser juristischen Person und in Bezug auf jeden/sämtliche Anteil(e) in der Gesellschaft, dessen bzw. deren Inhaber sie ist, eine solche Person bevollmächtigen, die sie für angemessen erachtet, als ihr Vertreter bei jeder Hauptversammlung der Gesellschaft oder bei Klassen- oder Fondsversammlung der Gesellschaft zu handeln. Die auf diese Weise bevollmächtigte Person, soll zur Ausübung derselben Vollmachten für diese juristische Person berechtigt sein, wie die juristische Person sie in Bezug auf diesen Anteil oder Anteile ausüben könnte, wenn sie ein individueller Anteilseigner der Gesellschaft wäre und diese juristische Person soll im Sinne dieser Urkunde als bei jeder solchen Versammlung persönlich anwesend betrachtet werden, wenn eine auf diese Weise bevollmächtigte natürliche Person so anwesend ist.

88. Jede juristische Person, die ein Direktor der Gesellschaft ist, kann durch Beschluss ihrer Direktoren oder anderen Verwaltungsorgans, eine solche Person bevollmächtigen, die sie für geeignet hält, als ihr Vertreter (nicht aber als Vertreter des Verwahrers) bei einer Hauptversammlung der Gesellschaft, Klassenversammlung oder Fondsversammlung oder jeder Versammlung der Direktoren zu handeln, die sie für angemessen erachtet. Die auf diese Weise bevollmächtigte Person soll berechtigt sein, bei dieser Besprechung dieselben Vollmachten im Namen der juristischen Person auszuüben, wie die juristische Person sie ausüben könnte, wenn sie eine Einzelperson wäre und diese juristische Person soll im Sinne dieser Urkunde als bei einer solchen Versammlung persönlich anwesend betrachtet werden, als ob eine auf diese Weise bevollmächtigte natürliche Person anwesend wäre.

DIREKTOREN

89. Ausser wie anderweitig durch die Bestimmungen vorgeschrieben, sollen die Geschäfte der Gesellschaft durch die Direktoren verwaltet werden. Sie können die Bezahlung aller Auslagen, die bei der Gründung und Eintragung der Gesellschaft entstehen, durch die Gesellschaft veranlassen und können alle Vollmachten der Gesellschaft ausüben (gleichgültig, ob sie sich auf die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft oder anderweitig beziehen), deren Ausübung nicht durch die Bestimmungen oder diese Urkunde durch irgendeine andere Person oder durch die Gesellschaft bei einer Hauptversammlung erforderlich ist. Die durch diese Klausel erteilten allgemeinen Vollmachten sollen nicht durch eine besondere Vollmacht oder eine Vollmacht, die den Direktoren durch irgendeine andere Klausel übertragen wird, beschränkt oder eingeschränkt sein.
90. Soweit nicht durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss der Anteilhaber anders bestimmt, hat die Gesellschaft nur einen Direktor.
91. Falls und so lange der ACD der alleinige Direktor der Gesellschaft ist, soll der ACD die Vollmacht besitzen, alle Vollmachten, Ermächtigungen und Ermessen der Gesellschaft ausüben, die in dieser Urkunde an die Direktoren im allgemeinen als verliehen zum Ausdruck gebracht werden.
92. Falls und so lange wie es keinen ACD gibt, der in Bezug auf die Gesellschaft handelt, sollen die Direktoren (vorbehaltlich der FCA-Bestimmungen) die Vollmacht haben, jegliche Vollmachten, Ermächtigungen und Ermessen auszuüben, die in dieser Urkunde und den Bestimmungen als dem ACD verliehen zum Ausdruck gebracht werden.
93. Ein Direktor ist nicht verpflichtet, irgendwelche Anteile in der Gesellschaft durch Berechtigungen zu halten.
94. Ein Direktor ist berechtigt, bei jeder Hauptversammlung der Gesellschaft, jeder Fondsversammlung und jeder Klassenversammlung anwesend zu sein und dort zu reden.
95. Die Direktoren können von Zeit zu Zeit einen oder mehrere aus ihrer Reihe zum Inhaber jedes leitenden Amtes oder anderweitig (einschliesslich, wenn sie dies für angemessen erachten, zum Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden) unter solchen Bedingungen und für einen solchen Zeitraum ernennen, wie sie dies festsetzen können, und sie können, unbeschadet der Bestimmungen irgendeines Vertrages, der in irgendeinem bestimmten Fall abgeschlossen wird, diese Ernennung jederzeit widerrufen.
96. Die Ernennung eines Direktors in ein Amt (einschliesslich in das des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden) endet automatisch, wenn er kein Direktor mehr ist,

ungeachtet etwaiger Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Dienstvertrages zwischen ihm und der Gesellschaft.

97. Kein Beschluss, der durch die Gesellschaft bei einer Hauptversammlung oder durch die Inhaber von Anteilen irgendeines Fonds oder Klasse eines Fonds oder einer Klassenversammlung getroffen wird, soll irgendwelche früheren Handlungen der Direktoren ungültig machen, die gültig gewesen wären, wenn ein solcher Beschluss nicht gefasst worden wäre.
98. Vorbehaltlich der FCA-Bestimmungen können die Direktoren Vertreter ernennen und jegliche Vollmachten, Ermächtigungen und Ermessen delegieren, die ihnen verliehen wurden oder die durch sie mit oder ohne Vollmacht zur Subdelegierung ausgeübt werden können. Jede solche Ernennung oder Delegation kann unter solchen Bestimmungen und vorbehaltlich solcher Bedingungen erfolgen, wie sie die Direktoren möglicherweise für angemessen erachten, und die Direktoren können jeden solchen Ernannten entfernen und jede solche Delegation widerrufen oder abändern, jedoch soll keine Person, die in gutem Glauben handelt und der keine Mitteilung über eine solche Aufhebung oder Abänderung gemacht wurde, hierdurch beeinträchtigt werden.
99. Vorbehaltlich der FCA-Bestimmungen können die Direktoren durch Vollmachtsurkunde irgendeine Gesellschaft, Firma oder Person oder irgendeine sich ständig ändernde Personenmehrheit, gleichgültig, ob sie direkt oder indirekt durch die Direktoren ernannt werden, zu dem oder den Bevollmächtigten der Gesellschaft für solche Zwecke und mit solchen Vollmachten und Entscheidungsgewalten (die diejenigen nicht überschreiten, die den Direktoren durch dieser Urkunde verliehen wurden oder durch sie ausgeübt werden können) und für einen solchen Zeitraum und vorbehaltlich solcher Bedingungen, die sie für angemessen erachten können, ernennen, und jede dieser Vollmachtsurkunden kann solche Bestimmungen für den Schutz und die Annehmlichkeit der Personen enthalten, die mit einem solchen Bevollmächtigten handeln, wie die Direktoren dies für angemessen erachten können und kann ebenfalls einen solchen Bevollmächtigten zur Unterdelegation von allen oder irgendwelchen der ihm verliehenen Vollmachten, Ermächtigungen und Entscheidungsgewalten ermächtigen.

BEZAHLUNG DER DIREKTOREN

100. Die Direktoren sollen zu einer Bezahlung für ihre Dienste als Direktoren berechtigt sein. Diese Bezahlung soll (sofern nicht von den Direktoren anderweitig festgelegt) als von Tag zu Tag auflaufend betrachtet werden, und die Höhe dieser Bezahlung soll (vorbehaltlich der FCA-Bestimmungen) durch die Direktoren bestimmt ist regelmässig wiederkehrend, fest oder verdienstbezogen und umfasst Performance- bezogene Vergütungsbestandteile, sofern dies im Verkaufsprospekt offen gelegt ist.
101. An jeden Direktor, der ein leitendes Amt innehat, einschliesslich das des ACD (und in diesem Sinne einschliesslich das des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden (gleichgültig, ob dieses Amt in einer leitenden Funktion gehalten wird oder nicht), oder der in irgendeinem Komitee der Direktoren amtiert, oder der anderweitig Dienste ausübt, die nach Meinung der Direktoren ausserhalb des normalen Bereichs der normalen Pflichten eines Direktors liegen, kann (vorbehaltlich der FCA-Bestimmungen) eine zusätzliche Bezahlung in Form von Honoraren, Gehalt, Provision oder anderweitig bezahlt werden, wie die Direktoren festlegen können.

AUSLAGEN DER DIREKTOREN

102. An die Direktoren können (vorbehaltlich der FCA-Bestimmungen) durch die Gesellschaft alle Reise-, Hotel- und sonstigen Auslagen bezahlt werden, die ihnen (oder im Fall von juristischen Personen deren ordnungsgemäss bevollmächtigten Repräsentanten) zu Recht im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme und Rückreise von Versammlungen der Direktoren, Komitees solcher Versammlungen, Haupt-, Fonds- oder Klassenversammlungen der Gesellschaft oder anderweitig im Zusammenhang mit den Geschäften der Gesellschaft entstanden sind.

VERSAMMLUNGEN UND VERFAHREN DER DIREKTOREN

103. Die **Klauseln 104 bis 111** einschliesslich sollen zu keiner Zeit anwendbar sein, wenn der ACD der alleinige Direktor der Gesellschaft ist. Jede Entscheidung, die gemäss den Bestimmungen oder durch diese Urkunde durch die Direktoren zu treffen ist, soll, falls und so lange der ACD der alleinige Direktor ist, gültig und rechtswirksam sein, wenn sie durch den ACD getroffen wird.
104. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Urkunde können sich die Direktoren zur Erledigung von Geschäften treffen, ihre Versammlungen vertagen oder ihre Versammlungen anderweitig abwickeln, wie sie dies für angemessen erachten. Jeder Direktor kann jederzeit eine Versammlung der Direktoren einberufen, indem er mindestens fünf Tage zuvor schriftliche Mitteilung macht. Jeder Direktor kann auf die Mitteilung über eine Versammlung verzichten (und jede dieser Verzichtserklärungen kann rückwirkend sein) und jeder Direktor, der bei einer Versammlung der Direktoren anwesend ist, soll so betrachtet werden, als ob er auf eine Mitteilung über diese Versammlung verzichtet hat.
105. Die zur Abwicklung von Geschäften der Direktoren erforderliche beschlussfähige Anzahl kann von Zeit zu Zeit von den Direktoren festgelegt werden, und soll, sofern keine andere Zahl festgelegt wird, zwei betragen.
106. Jeder oder alle der Direktoren oder Mitglieder eines Komitees können an einer Besprechung der Direktoren oder einem Komitee mittels Konferenz-Telefone oder ähnliche Geräte teilnehmen, die dazu vorgesehen sind, allen zu ermöglichen, an der Versammlung teilzunehmen. Die Versammlung soll als an dem Ort abgehalten betrachtet werden, von dem der Vorsitzende anruft, ob sich zwei Direktoren am selben Ort befinden oder nicht. Alle Direktoren, die auf diese Weise teilnehmen, sollen bei der beschlussfähigen Anzahl der Versammlung gezählt werden und ein bei der Versammlung verabschiedeter Beschluss soll ebenso gültig und rechtswirksam sein wie ein bei einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Vorstandsversammlung verabschiedeter.
107. Fragen, die bei irgendeiner Versammlung der Direktoren auftreten, sollen durch Stimmenmehrheit entschieden werden. Im Falle von Stimmengleichheit soll der Vorsitzende der Versammlung eine zweite oder ausschlaggebende Stimme haben.
108. Die weiter im Amt verbleibenden Direktoren oder ein einziger im Amt verbleibender Direktor können ungeachtet jeglicher unbesetzter Stellen aus ihren Reihen handeln, wenn jedoch und so lange die Anzahl der Direktoren unter die Mindestzahl des als beschlussfähige Anzahl festgelegten Zahl fällt, können die im Amt verbleibenden Direktoren (ungeachtet der Bestimmungen von **Klausel 105**) zum Zwecke der Besetzung dieser unbesetzten Stellen oder zur Einberufung einer Hauptversammlung, jedoch für keinen anderen Zweck handeln. Falls keine Direktoren in der Lage oder bereit sind, zu handeln, so können zwei beliebige Anteilseigner eine Hauptversammlung zum Zwecke der Ernennung eines oder mehrerer

Direktoren, vorbehaltlich jeglicher Höchstzahl, die in dieser Urkunde vorgesehen ist, einberufen.

109. Sofern er sich nicht weigert, soll der Direktor (falls zutreffend), der als Vorsitzender ernannt wurde, bei jeder Besprechung, bei der er anwesend ist, den Vorsitz führen; anderenfalls soll der stellvertretende Vorsitzende (falls zutreffend) den Vorsitz führen. Falls kein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender ernannt wurde, oder falls bei irgendeiner Versammlung der Direktoren kein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender innerhalb von fünf Minuten nach der zur Abhaltung der Versammlung festgelegten Zeit anwesend ist, sollen die anwesenden Direktoren einen aus ihren Reihen zum Vorsitzenden der Versammlung wählen.
110. Falls es zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als einen stellvertretenden Vorsitzenden gibt, soll bei Abwesenheit des Vorsitzenden, der bei einer Versammlung der Gesellschaft den Vorsitz führen soll, einer aus den anwesenden Vorsitzenden (falls es mehr als einen gibt) nach der Länge ihrer Dienstzeit bestimmt werden, oder anderweitig wie durch die Direktoren entschieden wird.
111. Ein schriftlicher Beschluss, der von allen Direktoren unterschrieben wurde, die bei einer Versammlung der Direktoren stimmberechtigt sind, oder von allen gleichermassen berechtigten Mitgliedern eines Ausschusses der Direktoren, soll genauso gültig und rechtswirksam sein, wie ein Beschluss, der ordnungsgemäss bei einer Versammlung der Direktoren verabschiedet wurde oder (je nach Sachlage) bei einem Ausschuss der Direktoren und kann aus mehreren Dokumenten in derselben Form bestehen, von denen jedes von einem oder mehreren Direktoren unterschrieben wurde. Eine E-Mail oder andere elektronische Kommunikation, die von einem Direktor gesandt wurde, den Text eines Beschlusses darlegt, eine dahingehende Aussage enthält, dass der Direktor den Beschluss billigt, und dem Gesellschaftssekretär oder einer solchen Person zugesandt und von ihm/ihr ausgedruckt wurde, wie es die Direktoren von Zeit zu Zeit entscheiden können, gilt als ein schriftlicher Beschluss, der von dem Direktor unterzeichnet wurde, welcher ihn sandte.
112. Vorbehaltlich der FCA-Bestimmungen, sollen alle Handlungen, die durch einen Direktoren oder durch irgendein Komitee oder irgendeine Person, die als Direktor oder Mitglied eines Komitees handelt, ungeachtet dessen, dass später festgestellt wird, dass bei der Ernennung eines Direktors oder eines Komitees ein Fehler unterlaufen ist, oder dass irgendein Direktor disqualifiziert wurde oder sein Amt niedergelegt hat, genauso gültig sein, als ob jede Person oder jedes Komitee ordnungsgemäss ernannt worden wäre und dass jede Person, auf diese Weise handelte, qualifiziert und weiterhin ein Direktor war und zur Stimmenabgabe berechtigt war.

INTERESSEN DER DIREKTOREN

113. Vorbehaltlich der Bestimmungen und **Klauseln 114 bis 117**, kann ein Direktor Partei sein von oder Interesse haben an jedem Vertrag, Abmachung oder Geschäft, bei dem die Gesellschaft eine Partei oder an dem sie auf irgendeine Weise ein Interesse hat. Ein Direktor kann jedes Amt oder jede Position (ausser dem Amt des Rechnungsprüfers der Gesellschaft) für die Gesellschaft oder irgendeine andere Gesellschaft, an der die Gesellschaft auf irgendeine Weise beteiligt ist (oder irgendeiner Firma, von der er ein Mitglied ist) innehaben und dafür bezahlt werden und kann in einer professionellen Funktion für die Gesellschaft oder eine andere Gesellschaft handeln und kann hierfür bezahlt werden und kann in jedem wie vorstehend erwähnten Fall (ausser falls anderweitig vereinbart), für seinen uneingeschränkten Gebrauch und **Nutzen alle Gewinne und** Vorteile einbehalten, die ihm darunter oder als Folge hiervon entstehen. Vorbehaltlich der Bestimmungen und der FCA-

Bestimmungen soll kein Vertrag, keine Abmachung oder Geschäft aufgrund solcher Interessen oder Nutzen vermieden werden.

114. Vorbehaltlich von **Klausel 115** müssen jegliche Interessen einer Art, auf die in der letzten vorhergehenden Klausel dieser Urkunde Bezug genommen wird, vom Direktor der hieran beteiligt ist, auf der Versammlung der Direktoren erklärt werden, bei der die Frage des Abschlusses eines Vertrages oder einer Abmachung erstmals in Betracht gezogen wird. Eine allgemeine schriftliche Mitteilung, die an die Direktoren durch irgendeinen Direktor dahingehend gemacht wird, dass er ein Anteilseigner, Direktor, Angestellter irgendeiner spezifizierten Gesellschaft oder Firma ist und der aus irgendeinem anderen Grund so betrachtet wird, als ob er ein Interesse an irgendeinem Vertrag oder einer Abmachung hätte, die möglicherweise anschliessend mit dieser Gesellschaft oder Firma abgeschlossen wird, soll (falls dieser Direktor dieselbe Mitteilung bei einer Versammlung der Direktoren macht oder er angemessene Schritte unternimmt, um sicherzustellen, dass dieselbe bei der nächsten Besprechung der Direktoren zur Sprache gebracht und vorgelesen wird, nachdem sie gemacht wurde), als ausreichende Erklärung über ein Interesse in Bezug auf einen Vertrag oder eine getroffene Abmachung betrachtet werden.
115. Falls und so lange der ACD der alleinige Direktor der Gesellschaft ist, soll die letzte vorangegangene Klausel dieser Urkunde keine Wirkung haben und in diesem Falle muss jedes Interesse einer Art, auf die in **Klausel 113** Bezug genommen wird, durch den ACD ordnungsgemäss aufgezeichnet und protokolliert werden, sobald dies möglich ist, nachdem er Interesse erlangt hat. Nichts in dieser Klausel soll den ACD von seinen Pflichten als Treuhänder befreien, im besten Interesse der Gesellschaft als Ganzes zu handeln.
116. Ungeachtet der Bestimmungen von **Klausel 113 und 118**, soll ein Direktor bei einer Versammlung der Direktoren (oder einem Ausschuss der Direktoren), über irgendeinen Beschluss, der eine Angelegenheit betrifft, an der er direkt oder indirekt, Interessen oder eine Pflicht hat, die erheblich ist und die mit den Interessen der Gesellschaft in Widerspruch steht oder in Widerspruch stehen könnte, keine Stimme abgeben, sofern sein Interessen oder seine Pflicht nicht nur deshalb entstehen, weil der Fall unter eine oder mehrere der nachstehenden Unterklauseln fällt unter:
- 116.1 irgendeinen Vorschlag, der die Bedingungen der Ernennung oder Wiederernennung eines Direktors als ACD betrifft, oder irgendeine Genehmigung der Bedingungen dieser Ernennung oder Wiederernennung;
- 116.2 irgendeinen Vorschlag, der die Bedingungen der Ernennung oder Wiederernennung eines Direktors betrifft, der ein Sozius des ACD ist, oder irgendeine Genehmigung der Bedingungen einer solchen Ernennung oder Wiederernennung.
- 116.3 irgendeinen Vorschlag betreffend irgendeine andere Gesellschaft, an der er direkt oder indirekt beteiligt ist und gleichgültig, ob als Funktionär oder Anteilseigner oder anderweitig, wie auch immer, unter der Voraussetzung, dass er nicht der Inhaber von oder Nutzungsberechtigter an einem Prozent oder mehr der ausgegebenen Anteile irgendeiner Klasse der Gesellschaft (oder an einer dritten Gesellschaft, von der diese Gesellschaft eine Tochtergesellschaft ist) oder der Stimmrechte, die den Mitgliedern der relevanten Gesellschaft zur Verfügung stehen (wobei diese Interessen im Sinne dieser Klausel unter allen Umständen als erhebliche Interessen betrachtet werden) ist; oder
- 116.4 irgendeinen Vorschlag betreffend irgendeine Versicherung, zu deren Kauf und/oder Unterhaltung die Gesellschaft zum Nutzen und gegen jegliche Haftung, die

irgendeinem/irgendwelchen Direktoren oder Personen entstanden ist, bei der die Direktoren eingeschlossen sind oder eingeschlossen sein können, bevollmächtigt ist.

117. Falls und so lange der ACD der alleinige Direktor der Gesellschaft ist, oder bei irgendeiner Versammlung der Direktoren, wo die Bedingungen der Ernennung oder Wiederernennung des ACD beraten werden, keine beschlussfähige Anzahl anwesend und stimmberechtigt ist, soll die letzte vorhergehende Klausel keine Wirkung haben und (um Zweifel zu vermeiden) der ACD soll vorbehaltlich der Bestimmungen und seiner Treuepflicht, in den besten Interessen der Gesellschaft als Ganzes zu handeln, nach seinem eigenen Ermessen berechtigt sein, die Bedingungen seiner Ernennung oder Wiederernennung als ACD zu bestimmen. Die Bedingungen sollen in schriftlicher Form in einem Vertrag zwischen dem ACD und der Gesellschaft dargelegt werden.
118. Ein Direktor kann bei der beschlussfähigen Anzahl einer Versammlung der Direktoren oder beim Ausschuss der Direktoren in Bezug auf jeden Beschluss, bei dem er von der Stimmenabgabe ausgeschlossen ist, mitgezählt werden.
119. Falls Vorschläge betreffend die Ernennung (einschliesslich der Festlegung oder Abänderung der Bestimmungen der Ernennung) von zwei oder mehr Direktoren in Ämter der oder Beschäftigung bei der Gesellschaft oder irgendeiner juristischen Person, in der die Gesellschaft ein Anrecht besitzt, überprüft werden, können diese Vorschläge in Bezug auf jeden Direktor geteilt und separat überprüft werden und in einem solche Falle soll jeder der Direktoren (falls er nicht von der Stimmenabgabe unter **Klausel 116** ausgeschlossen ist), zur Stimmenabgabe in Bezug auf jeden Beschluss ausser dem, der seine eigene Ernennung betrifft, berechtigt sein (und bei der beschlussfähigen Anzahl) gezählt werden.
120. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt hinsichtlich der Erheblichkeit der Interessen eines Direktors irgendwelche Fragen entstehen (ausser den Interessen des Vorsitzenden der Versammlung), oder hinsichtlich der Berechtigung irgendeines Direktors zur Abstimmung (ausser dem Vorsitzenden der Versammlung) und diese Frage nicht durch seine freiwillige Bereitschaft, sich der Stimme zu enthalten, gelöst wird, soll diese Frage an den Vorsitzenden der Besprechung weitergeleitet werden und seine Entscheidung in Bezug auf irgendeinen anderen Direktor soll endgültig und schlüssig sein, ausser in Fällen, in denen die Art oder das Ausmass der Interessen eines solchen Direktors nicht vollständig und billig offengelegt wurden.
121. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt eine Frage hinsichtlich der Erheblichkeit der Interessen des Vorsitzenden der Versammlung oder hinsichtlich der Berechtigung dieser Person zur Stimmenabgabe oder dass er bei einer beschlussfähigen Anzahl gezählt wird, entsteht, und diese Frage nicht dadurch gelöst wird, dass er sich freiwillig der Stimme enthält, soll diese Frage durch Beschluss der Direktoren oder eines Ausschusses der Direktoren (ausschliesslich des Vorsitzenden) entschieden werden, dessen Stimmenmehrheit endgültig und schlüssig sein soll
122. Im Sinne von **Klausel 116**, soll ein Interesse oder eine Pflicht einer Person, bei der sich um einen Sozius des Direktors handelt, als ein Interesse des Direktors behandelt werden.
123. Die Gesellschaft kann durch Mehrheitsbeschluss jede Bestimmung dieser Urkunde aufheben oder lockern, mit der es einem Direktor untersagt wird, bei einer Versammlung der Direktoren zu wählen (oder bei einem Ausschuss der Direktoren) oder jedes Geschäft genehmigen, zu dem er aufgrund einer Zuwiderhandlung gegen diese Urkunde nicht ordnungsgemäss bevollmächtigt ist.

PROTOKOLLE ÜBER DIE VERSAMMLUNGEN DER DIREKTOREN

124. Die Direktoren sollen veranlassen, dass die Protokolle auf dem neuesten Stand gehalten werden:
- 124.1 über alle Ernennungen von Funktionären, die die Direktoren vornehmen;
- 124.2 über alle Verfahren bei Versammlungen der Gesellschaft, der Inhaber jeglicher Fonds oder Anteilklassen in der Gesellschaft und der Direktoren und Ausschüsse der Direktoren, einschliesslich der Namen der Direktoren, die bei jeder solchen Versammlung anwesend sind; und
- 124.3 über alle durch den ACD gefassten Beschlüsse, ausser bei einer Versammlung, und alle übrigen Angelegenheiten, bei denen diese Urkunde verlangt, dass sie offiziell durch den ACD aufgezeichnet werden.

ERNENNUNG, ABBERUFUNG UND RÜCKTRITT DER DIREKTOREN

125. Die Direktoren sollen die Vollmacht haben, jederzeit und von Zeit zu Zeit eine Person zum Direktor der Gesellschaft zu ernennen, entweder um eine gelegentlich unbesetzte Stelle zu besetzen oder zusätzlich zu den vorhandenen Direktoren, jedoch auf eine solche Weise, dass die Gesamtzahl der Direktoren zu keinem Zeitpunkt die Höchstzahl, falls zutreffend, die durch oder gemäss dieser Urkunde festgelegt wird, übersteigt. Jede solche Ernennung soll nur nach Erfüllung sämtlicher Bedingungen, die in Bestimmung 21(3) der OEIC-Bestimmungen dargelegt werden, rechtswirksam sein und soll erst dann in Kraft treten, nachdem sämtliche dieser Bedingungen erfüllt wurden. Jeder auf diese Weise ernannte Direktor muss am Ende der nächsten Hauptversammlung das Amt niederlegen und wird zu diesem Zeitpunkt zur Wiederwahl berechtigt sein.
126. Keine Person (ausser dem ACD oder einer Person, die durch die Direktoren ernannt wurde), soll zur Wahl für das Amt des Direktors bei einer Hauptversammlung berechtigt sein, sofern nicht weniger als sieben und nicht mehr als zweiundvierzig Tage vor dem für die Versammlung festgelegten Datum eine schriftliche Mitteilung im Hauptsitz abgegeben wurde, die durch ein Mitglied unterschrieben wurde, das ordnungsgemäss zur Teilnahme und Wahl bei dieser Versammlung berechtigt ist, über ihre Absicht, diese Person zur Wahl vorzuschlagen, zusammen mit einer schriftlichen Mitteilung, die durch diese Person unterschrieben wurde, über ihre Bereitschaft, gewählt zu werden.
127. Ein einzelner Beschluss für die Ernennung von zwei oder mehr Personen zum Direktor soll nicht bei einer Hauptversammlung vorgelegt werden, sofern nicht zuerst ein Beschluss, dass sie vorgelegt wird, durch die Versammlung ohne Abgabe einer Gegenstimme vereinbart wurde.
128. Vorbehaltlich der Klauseln der FCA-Bestimmungen und Bestimmung 21 der OEIC-Bestimmungen und ungeachtet irgendeiner anderen Bestimmung dieser Urkunde, soll das Amt des Direktors bei einem der nachstehenden Ereignisse niedergelegt werden, nämlich:
- 128.1 wenn er, sofern es sich nicht um einen Direktor handelt, der unter einem Vertrag angestellt ist, der einen Rücktritt ausschliesst, sein Amt durch eine von ihm unterschriebene schriftliche Mitteilung, die im Hauptsitz der Gesellschaft abgegeben wird, niederlegt, oder wenn er seinen Rücktritt in schriftlicher Form anbietet und die Direktoren beschliessen, dieses Angebot anzunehmen; oder

- 128.2 wenn es ihm durch ein Gesetz oder Bestimmungen untersagt wird (einschliesslich irgendeiner Klausel der Bestimmungen) weiterhin als ein Direktor (oder wenn es sich um den ACD handelt, als ACD) zu handeln; oder
- 128.3 wenn er in Konkurs geht, ein vorläufiger Gerichtsbeschluss zur Einsetzung eines Konkursverwalters gegen ihn erlassen wird oder er mit seinen Gläubigern allgemein einen Vergleich schliesst, oder er beim Gericht eine einstweilige Verfügung unter Abschnitt 253 des Insolvenzgesetzes [Insolvency Act] von 1986 im Zusammenhang mit einer freiwilligen Vereinbarung unter diesem Gesetz beantragt, oder wenn es sich um eine juristische Person handelt, ein Konkursverwalter oder Liquidator anderweitig als zum Zwecke der Reorganisation oder Fusion in Bezug auf den Direktor ernannt wird, oder ein Beschluss zum Konkurs des Direktors gefasst wird, oder falls ein Verwalter oder Konkursverwalter über die gesamten oder irgendeinen Teil der Vermögenswerte des Direktors ernannt wird; oder
- 128.4 Falls irgendwo auf der Welt durch ein Gericht, welches sich für diese Angelegenheit zuständig erklärt hat, eine Verfügung erlassen wird aufgrund von (wie auch immer formuliert) Geistesstörung für seine Internierung oder zur Ernennung eines Vormundes oder eines Pflegers oder einer anderen Person (wie auch immer sie genannt wird) zur Ausübung von Vertretungsbefugnissen in Bezug auf seinen Besitz oder seine Angelegenheiten; oder
- 128.5 Wenn er fortwährend während eines Zeitraums von sechs Monaten an Versammlungen der Direktoren (oder Ausschüssen von Direktoren) ohne Genehmigung der Direktoren nicht teilnimmt und die übrigen Direktoren beschliessen, dass das Amt niedergelegt sein soll; oder
- 128.6 Nach Ablauf jedes Zeitraums oder Kündigungszeitraums, der in einer Vereinbarung zur Bereitstellung von Dienstleistungen zwischen der Gesellschaft und den Direktoren vereinbart wurde oder wenn eine solche Vereinbarung summarisch gemäss seinen Bestimmungen beendet wird.
129. Die Gesellschaft kann durch Mehrheitsbeschluss jeden Direktor vor Ablauf seiner Amtszeit seines Amtes entheben, ungeachtet von irgendetwas in dieser Urkunde oder in irgendeiner Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und einem solchen Direktor. Diese Enthebung soll nur bei Erfüllung sämtlicher Bedingungen, die in Bestimmung 21(3) der OEIC-Bestimmungen dargelegt werden, rechtswirksam sein und soll unbeschadet jeglicher Ansprüche, die dieser Direktor möglicherweise auf Schadensersatz wegen Verstoss gegen irgendeinen solchen Vertrag hat, gelten.
130. Die Mitteilung über die Absicht, einen Beschluss unter **Klausel 129** zu beantragen, muss der Gesellschaft mindestens 28 Tage vor der Versammlung, auf der der Antrag gestellt wird, vorgelegt werden.
131. Die Gesellschaft soll den Anteilseignern auf dieselbe Weise, in der sie Mitteilung über die Versammlung macht, Mitteilung über jeden solchen Beschluss machen. Wenn dies nicht möglich ist, soll sie ihnen durch Anzeige in einer Zeitung mit einer angemessenen Verbreitung mindestens 14 Tage vor der Versammlung Mitteilung machen.
132. Falls, nachdem der Gesellschaft die Mitteilung über die Absicht, eine solche Entschliessung einzubringen, gemacht wurde, eine Versammlung für ein Datum einberufen wurde, das 28 Tage oder weniger nachdem Mitteilung gemacht wurde, liegt, wird die Mitteilung als ordnungsgemäss gemacht, jedoch nicht innerhalb der erforderlichen Zeit gemacht betrachtet.
133. Eine offene Stelle, die durch die Amtsenthebung eines Direktors nach dieser Ziffer geschaffen wurde, kann, falls sie nicht bei der Versammlung besetzt wird, bei der er des Amtes enthoben wurde, als eine gelegentlich unbesetzte Stelle besetzt werden.

ERGÄNZUNGEN

134. Änderungen an dieser Urkunde können durch Beschluss der Direktoren in dem durch die FCA-Bestimmungen zugelassenen Ausmass vorgenommen werden.

DAS SIEGEL

135. Falls die Gesellschaft ein Siegel besitzt, sollen die Direktoren für seine sichere Aufbewahrung sorgen. Das Siegel darf nur mit der Vollmacht eines Beschlusses der Direktoren oder eines Ausschusses der Direktoren, der durch die Direktoren hierzu bevollmächtigt wurde, auf einer Urkunde angebracht werden. Die Direktoren können von Zeit zu Zeit entscheiden, ob irgendeine Urkunde, an der das Siegel angebracht ist, unterschrieben werden soll und die Person(en) und/oder die Anzahl dieser Personen (falls zutreffend), die diese Urkunde unterschreiben sollen. Falls die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt nur einen Direktor hat, soll bis zu einer anderweitigen Entscheidung, das Siegel in Gegenwart dieses Direktors angebracht werden (oder, falls es sich bei diesem Direktor um eine juristische Person handelt, in Gegenwart eines ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreters des Direktors) und in jedem anderen Falle soll das Siegel in Gegenwart von zwei Direktoren oder eines Direktors und einer weiteren Person, die ordnungsgemäss durch die Direktoren bevollmächtigt wurde, angebracht werden. Jegliche Dokumente oder Wertpapiere, die mit einem offiziellen Siegel versehen sind, das durch die Gesellschaft von Zeit zu Zeit gemäss den OEIC-Bestimmungen verwendet wird, brauchen nicht ebenfalls unterschrieben zu werden.

EINKOMMENAUSGLEICH

136. Für Anteile, die in Bezug auf den in Teil 1 des Anhangs zu dieser Urkunde angegebenen Fonds ausgegeben wurden, wie, sollen die folgenden beiden Klauseln anwendbar sein.
137. Eine Zuteilung von Einkommen (ob jährlich oder vorläufig), die in Bezug auf jeden Anteil vorzunehmen ist, für den diese Klausel anwendbar ist, der durch die Gesellschaft ausgegeben oder durch den ACD während des Abrechnungszeitraums verkauft wurde, für die diese Einkommenszuweisung vorgenommen wird, soll:
- 137.1 Fall von Anteilen mit Netto-Gewinnausschüttung in Bezug auf die übrigen Anteile derselben Klasse, die in Bezug auf denselben Fonds ausgegeben wurden, über denselben Betrag lauten, jedoch einen Kapitalbetrag einschliessen („Einkommensausgleich“), der die beste Schätzung des Managers über den Einkommensbetrag darstellt, der im Preis dieses Anteils eingeschlossen ist und der gemäss der nachstehenden Klausel errechnet wird, oder
- 137.2 Im Fall von Anteilen mit Brutto-Gewinnausschüttung in Bezug auf die übrigen Anteile derselben Klasse, die in Bezug auf denselben Fonds ausgegeben wurden, über einen niedrigeren Betrag lauten können, da dem auf den Einkommensausgleich entfallende Anteil der Zuteilung kein Steuerbetrag entspricht, der in die Zuweisung aufgenommen werden könnte.
138. Der Betrag des Einkommensausgleichs in Bezug auf jeden Anteil, für den **Klausel 137** anwendbar ist, soll entweder:
- 138.1 der tatsächliche Betrag des Einkommens sein, das im Ausgabepreis für diesen Anteil eingeschlossen ist; oder

- 138.2 Ein Betrag, der errechnet wird, indem der Gesamtwert der Einkommensbeträge, die in dem Preis in Bezug auf Anteile dieser Klasse, die ausgegeben oder an die Anteilseigner im fraglichen jährlichen oder vorläufigen Abrechnungszeitraum verkauft werden, eingeschlossen sind, genommen wird, und dieser Gesamtbetrages durch die Anzahl dieser Anteile dividiert wird und der sich hieraus ergebenden Durchschnitts auf jeden der betreffenden Anteile angewendet wird.

ZUTEILUNG VON EINKOMMEN

139. Vorbehaltlich von Klausel **140 und 141** bestehen die Interessen der Inhaber eines Anteils aus einer nicht unterteilten Anrechtseinheit an dem Teil des Vermögens des Anlageprogramms, der im fraglichen Fonds enthalten ist, und eventuelle kleiner gestückelte Anteile stehen in einem solchen Verhältnis zu einer Anrechtseinheit, in dem ein kleiner gestückelter Anteil gemäss **Klausel 56** zu einem grösser gestückeltem Anteil steht.
140. Vorbehaltlich von **Klausel 141** sollen die Bestimmungen von Teil 3 des Anhangs zu dieser Urkunde auf jede Zuteilung von Einkommen in Bezug auf jeden Fonds und die Berechnung des Anrechts jedes Anteilsinhabers an der Beteiligung am Vermögen des Anlageprogramms des Fonds anwendbar sein, zu einem Zeitpunkt, zu dem mehr als eine Anteilsklasse in Bezug auf diesen Fonds ausgegeben wurden.
141. Die Gesellschaft kann eine Methode zur Errechnung des Betrages des zwischen den ausgegebenen Anteilen zuzuweisenden Einkommens (oder die ausgegebenen Anteile in Bezug auf irgendeinen Fonds) adoptieren, die sich von der, die in Teil 3 des Anhangs zu dieser Urkunde aufgeführt ist, unterscheidet, unter der Voraussetzung, dass die Direktoren davon überzeugt sind, dass diese Methode gegenüber den Anteilseignern gerecht ist und dass es angemessen ist, diese Methode unter den vorliegenden Umständen zu adoptieren.

EINKOMMEN UND AUSSCHÜTTUNGEN

142. Jede Ausschüttung oder andere Gelder, die an den Inhaber in Bezug auf irgendein Inhaberpapier zahlbar sind, können durch Verrechnungsscheck oder Optionsschein an die Order oder gemäss Anweisung der Person, die sich auf die durch den ACD von Zeit zu Zeit zu bestimmende Art und Weise als die zur Zahlung berechnete Person identifiziert hat, bezahlt werden und können per Post an die Anschrift gesandt werden, die diese Person in schriftlicher Form angegeben hat.
143. Jede Ausschüttung oder andere Gelder, die für oder in Bezug auf ein Namenspapier zahlbar ist, kann durch Verrechnungsscheck, Optionsschein oder Zahlungsanweisung erfolgen und kann per Post an die eingetragene Anschrift des Anteilseigners oder die Person erfolgen, die zu diesen Geldern berechnete ist (oder, falls zwei oder mehr Personen als gemeinsame Inhaber des Anteils eingetragen sind oder Kraft des Todes oder des Konkurses des Inhabers oder anderweitig durch Anwendung der Gesetze berechnete sind, an die eingetragene Anschrift irgendeiner dieser Personen) oder an eine solche Person und an eine solche Anschrift, die der Anteilseigner oder die andere Person oder Personen in schriftlicher Form anweisen kann.
144. Jede Ausschüttung oder andere Gelder können ebenfalls auf jede andere übliche oder allgemeine Bankmethode (einschliesslich, ohne Einschränkung, Gutschrift, Banküberweisung und elektronische Fondsübertragung) (eine „Banküberweisung“) und an oder über (eine) solche Person oder Personen bezahlt werden, wie die relevante Person in schriftlicher Form anweisen kann.

145. Jegliche Schecks, Optionsscheine oder Zahlungsanweisungen sollen auf die Person ausgestellt werden, an die sie übersandt werden, oder auf solche Personen, wie der Inhaber oder die gemeinsamen Inhaber oder die relevante Person in schriftlicher Form anweisen können und die Zahlung solcher Schecks, Optionsscheine oder Zahlungsanweisungen oder die Überweisung durch Gutschrift oder Banküberweisung durch die Bank, die durch die Gesellschaft hierzu angewiesen wurde, soll eine vollständige Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft darstellen. Die Gesellschaft soll nicht für irgendeinen Verlust irgendwelcher Schecks, Optionsscheins oder Zahlungsanweisungen oder für irgendwelche Fehler bei irgendeiner Überweisung durch Gutschrift oder Banküberweisung verantwortlich sein, die in jedem Falle auf Risiko der Person oder Personen, die zu diesem Geld berechtigt sind, übersandt oder überwiesen werden sollen.
146. Falls zwei oder mehr Personen als gemeinsame Inhaber irgendeines Anteils eingetragen sind, oder gemeinsam zu einem Anteil infolge des Todes oder Konkurses des Inhabers oder anderweitig durch Anwendung der Gesetze berechtigt sind, kann irgendeiner von ihnen eine gültige Quittung für irgendeine Ausschüttung oder sonstigen zahlbaren Gelder oder Eigentum, das für oder in Bezug auf den Anteil zahlbar sind, erstellen.
147. Für keine Ausschüttung oder sonstigen Gelder, die für oder in Bezug auf einen Anteil zahlbar sind, soll die Gesellschaft Zinsen bezahlen.
148. Alle Ausschüttungen, die während eines Zeitraums von sechs Jahren, nachdem sie zur Zahlung fällig wurden, nicht beansprucht wurden, sollen verfallen und sollen an die Gesellschaft zurückfallen. Durch die Zahlung irgendeiner nicht beanspruchten Ausschüttung, Zinsen oder einen sonstigen Betrag, der durch die Gesellschaft auf oder in Bezug auf einen Anteil zahlbar ist, in ein separates Konto, soll die Gesellschaft nicht als Treuhänder desselben ernannt werden,

SCHECKS USW.

149. Alle Schecks, Schuldscheine, Tratten, Wechsel oder sonstige begebaren oder übertragbaren Wertpapiere und alle Quittungen für Geld, das an die Gesellschaft bezahlt wurde, sollen unterschrieben, ausgestellt, akzeptiert, indossiert oder anderweitig auf einen solche Weise ausgefertigt werden, je nach Sachlage, wie die Direktoren von Zeit zu Zeit durch Beschluss bestimmen können.

KOSTEN UND AUSLAGEN

150. Kosten oder Auslagen der Gesellschaft können dem Kapitalanlagevermögen entnommen werden.
- 150.1 Vorbehaltlich der FCA-Bestimmungen werden die Auslagen für die Gründung und Ermächtigung der Gesellschaft oder irgendeines Fonds, jede Eintragung, jedes Angebot von Anteilen, die Erstellung und das Drucken jedes Prospektes, der in Zusammenhang mit dieser Ausgabe, herausgegeben wird, sowie die Honorare für professionelle Dienste, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit diesem Angebot bereitgestellt werden, durch die Gesellschaft getragen (sofern sie nicht durch irgendeine andere Person getragen werden).
- 150.2 Vorbehaltlich der FCA-Bestimmungen können die einer Klasse oder einem Fonds in irgendeinem Abrechnungszeitraum zurechenbaren oder als zurechenbar geltenden Auslagen entweder dem Einkommen oder dem Kapital entnommen werden, das gemäss den im Prospekt dargelegten Grundsätzen dieser Klasse oder diesem Fonds zurechenbar ist oder als ihr/ihm zurechenbar gilt.

- 150.3 Der Manager der Gesellschaft hat Anspruch auf Zahlung eines Honorars für seine Tätigkeit, zahlbar aus dem Kapitalanlagevermögen, in der jeweils im Verkaufsprospekt angegebenen Höhe und Abständen. Dem Manager sind ferner nach Massgabe der im Verkaufsprospekt angegebenen Politik Auslagen aus dem Kapitalanlagevermögen der Gesellschaft zu erstatten.

VERNICHTUNG VON DOKUMENTEN

151.

- 151.1 Vorbehaltlich der Aufbewahrung von Aufzeichnungen und jeglicher Gesetze oder Bestimmungen kann die Gesellschaft bzw. der Verwahrer folgendes vernichten:

151.1.1 jeden Anteilschein, einschliesslich Inhaberanteilschein, der storniert wurde, zu jedem beliebigen Zeitpunkt nach Ablauf eines Jahres nach dem Datum der Stornierung,

151.1.2 jede Zahlungsvollmacht (einschliesslich jeder Abänderung oder Stornierung derselben), oder jede Mitteilung über Änderung von Namen und Anschrift, zu jeder Zeit nach Ablauf von sechs Jahren ab dem Datum, nachdem diese Vollmacht, Abänderung, Stornierung oder Mitteilung durch die Gesellschaft aufgezeichnet wurde,

151.1.3 jede Urkunde über die Übertragung von Anteilen, die eingetragen wurden, zu jeder beliebigen Zeit nach Ablauf der sechs Jahren ab dem Datum der Eintragung; und,

151.1.4 jedes andere Dokument aufgrund dessen eine Eintragung in das Anteilsinhaberregister vorgenommen oder storniert wurde, zu jeder beliebigen Zeit nach Ablauf von zwölf Jahren ab dem Datum, an dem eine Eintragung in das Verzeichnis der Anteilseigner erstmals in Bezug darauf vorgenommen oder storniert wurde.

- 151.2 Es soll schlüssig zugunsten der Gesellschaft davon ausgegangen werden, dass es sich bei jedem Anteilschein, der auf diese Weise vernichtet wurde, um einen gültigen Anteilschein handelte, der ordnungsgemäss und angemessen storniert wurde und dass es sich bei jeder Übertragungsurkunde, die auf diese Weise vernichtet wurde, um eine gültige und rechtswirksame Urkunde handelte, die ordnungsgemäss und angemessen eingetragen wurde und dass es sich bei jedem anderen Dokument, das unter Klausel 151.1 vernichtet wurde, um ein gültiges und rechtswirksames Dokument gemäss den in den Büchern oder Unterlagen der Gesellschaft aufgezeichneten Details handelt, jeweils unter der Voraussetzung, dass das Dokument in gutem Glauben und ohne ausdrückliche Mitteilung an die Gesellschaft vernichtet wurde, dass die Erhaltung des Dokumentes für einen Anspruch relevant war.

- 151.3 Nichts, das in dieser Klausel enthalten ist, soll so ausgelegt werden, dass der Gesellschaft irgendeine Haftung in Bezug auf die Vernichtung irgendeines Dokumentes auferlegt wird, das früher als wie in dieser Klausel bestimmt, **festgelegt wurde** oder in irgendeinem Fall, in dem die Bedingungen dieser Klausel nicht erfüllt wurden. Bezugnahmen in dieser Klausel auf die Vernichtung irgendeines Dokumentes schliessen Bezugnahmen auf seine Beseitigung auf jede beliebige Weise ein.

MITTEILUNGEN

- 152.
- 152.1 Die Bestimmungen der FCA-Bestimmungen sollen so behandelt werden, als ob sie für jede Mitteilung oder jedes Dokument anwendbar wären, die/das an die Gesellschaft zu machen ist oder durch die Gesellschaft gemäss dieser Urkunde zu machen ist.
- 152.2 Ein Anteilseigner, dessen eingetragene Anschrift sich nicht im Vereinigten Königreich befindet und der der Gesellschaft eine Anschrift im Vereinigten Königreich angibt, an die Mitteilungen an ihn gemacht werden können, soll berechtigt sein, dass ihm Mitteilungen an diese Anschrift gemacht werden. Wenn er keine solche Anschrift angegeben hat, wird die Gesellschaft ihm Mitteilungen an seine Anschrift ausserhalb des Vereinigten Königreiches zukommen lassen, sofern sich die Gesellschaft nicht dessen bewusst ist, dass hierdurch gegen irgendwelche Gesetze oder Bestimmungen verstossen wird.
153. Eine Person, die zu einem Anteil oder Anteilen infolge des Todes oder Konkurses eines Anteilseigners oder anderen Anwendung der Gesetze berechtigt ist, soll nach Vorlage solcher Beweismaterialien, die von Zeit zu Zeit rechtmässig von den Direktoren hinsichtlich ihrer Berechtigung verlangt werden und nachdem sie ebenfalls eine Anschrift für die Zustellung von Mitteilungen bereitgestellt haben, berechtigt sein, dass jegliche Mitteilungen oder Dokumente an eine solche Anschrift an sie zugestellt oder geliefert werden, zu denen der Anteilseigner ausser im Falle seines Todes oder Konkurses oder eines anderen Ereignisses, das Anlass zur Übertragung war, berechtigt gewesen wäre, und die Zustellung oder Auslieferung eine(r)s solchen Mitteilung oder Dokumentes auf eine solche Weise soll als rechtsgültige Zustellung an alle an dem Anteil beteiligten Personen betrachtet werden (ob gemeinsam mit oder beansprucht durch oder unter ihr). Ausser wie vorstehend erwähnt, soll jede Mitteilung oder jedes Dokument, das per Post an die Anschrift irgendeines Anteilseigners gemäss den FCA-Bestimmungen zugestellt oder geliefert oder an der Anschrift hinterlassen wurde, ungeachtet des Todes oder Konkurses des Anteilseigners oder eines anderen gesetzlichen Rechtsübergangs und gleichgültig, ob die Gesellschaft Kenntnis von der Sachlage hat, in Bezug auf jeden Anteil, der auf den Namen dieses Anteilseigners als einzelner oder gemeinschaftlicher Halter eingetragen wurde, als ordnungsgemäss zugestellt oder geliefert betrachtet werden.
154. Im Falle von gemeinsamen Anteilseignern ist die Zustellung einer Mitteilung oder Urkunde an einen von ihnen die rechtsgültige Zustellung an die anderen gemeinsamen Anteilseigner.
155. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt aufgrund der Einstellung oder Einschränkung der Postdienste im Vereinigten Königreich oder irgendeinem anderen Land oder Gebiet, die Gesellschaft nicht in der Lage ist, wirksam eine Haupt-, Fonds- oder Klassenversammlung der Gesellschaft durch mit der Post versandte Mitteilungen einzuberufen, kann eine solche Versammlung durch eine Mitteilung, die an demselben Datum in mindestens zwei grossen Tageszeitungen mit einer angemessenen Verbreitung annonciert wurde, einberufen und diese Mitteilung soll als ordnungsgemäss an alle Anteilseigner, die zum Erhalt derselben berechtigt sind, als um 12 Uhr mittags an dem Tag, an die Anzeige erscheint, zugestellt betrachtet werden. In diesem Falle soll die Gesellschaft Bestätigungskopien der Mitteilung per Post übersenden, falls mindestens sieben Tage vor der Versammlung der Versand von Mitteilungen per Post an Empfänger im ganzen Vereinigten Königreich oder in einem solchen anderen Land oder Gebiet wieder möglich wird.

LIQUIDATION

156. Vorbehaltlich irgendwelcher besonderer Bestimmungen in Klausel 26.2 sollen die Rechte der Inhaber von Anteilen zur Beteiligung am Eigentum, das in einem Fonds enthalten ist, bei Liquidation der Gesellschaft oder bei Beendigung des Fonds im Verhältnis zur Zahl der Rechtsanteile an dem Fonds, die durch die von ihnen gehaltenen Anteile dargestellt werden, gemäss Teil 3 des Anhangs zu dieser Urkunde bestimmt werden.

SCHADLOSHALTUNG

157. Jeder Direktor, sonstiger Funktionär, Rechnungsprüfer oder Verwahrer der Gesellschaft soll von der Gesellschaft für Verbindlichkeiten entschädigt werden, die ihm bei der Verteidigung in jeglichen Verfahren (ob zivil- oder strafrechtlich) über irgendeine Nachlässigkeit, Unterlassung, Pflichtverletzung oder einen Vertrauensbruch jeweils in Bezug auf die Gesellschaft entstanden sind und bei denen ein Urteil zu seinen Gunsten ergeht oder er freigesprochen wird, oder in Verbindung mit einem Antrag unter Bestimmung 63 der OEIC-Bestimmungen, beidem das Gericht seinem Antrag entsprochen hat. Diese Entschädigung soll in dem Masse nicht auf Verbindlichkeiten anwendbar sein, als bei einer anderen Person für sie Regress genommen wird.
158. Vorbehaltlich der Bestimmungen können die Direktoren alle Vollmachten der Gesellschaft zum Kauf und Aufrechterhaltung von Versicherungen ausüben:
- 158.1 zugunsten irgendeiner Person, die ein Direktor, anderer Funktionär oder Rechnungsprüfer der Gesellschaft ist oder war, gegen irgendeine Haftung, die möglicherweise in Bezug auf irgendeine Nachlässigkeit, Unterlassung, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch eintritt und in Bezug auf die sie möglicherweise gegenüber der Gesellschaft schuldig ist; und
- 158.2 zugunsten irgendeiner Person, die der Verwahrer ist oder war, gegen irgendeine Haftung wegen irgendeiner Unterlassung, gebührende Sorgfalt bei ihrer Ausübung ihrer Funktionen in Bezug auf die Gesellschaft walten zu lassen.

WIDERSPRUCH ZU DEN BESTIMMUNGEN

159. Im Falle irgendwelcher Widersprüche, die zwischen irgendwelchen Klauseln dieser Urkunde und den Bestimmungen auftreten, sollen die Bestimmungen ausschlaggebend sein. Diese Urkunde soll entsprechend ausgelegt und wirksam werden.

DER ANHANG

Teil 1

Angaben über die Fonds, ihr Anlageziel und ihre Kategorie

Nachstehend werden die Fonds, die in der Gesellschaft zur Verfügung stehen und ihre jeweiligen Anlageziele (sowie jegliche besonderen Anlagevollmachten) beschrieben.

Jeder Fonds gehört zum nachstehend angegebenen Typ und würde dazu gehören, falls er selbst eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital wäre, für die eine rechtsgültige Vollmachtsverfügung der Financial Conduct Authority bestünde, als OGA-Programm nach Kapitel 5 des COLL-Quellenwerks zugelassen. Der Einkommensausgleich wird über alle Fonds hinweg angewandt.

- **FIRST SENTIER ASIAN PROPERTY SECURITIES FUND**

Der Fonds strebt die Erzielung einer Anlagerendite aus Erträgen und Kapitalzuwächsen über einen langfristigen Zeitraum (mindestens fünf Jahre) an.

- **FIRST SENTIER DIVERSIFIED GROWTH FUND**

Der Fonds ist bestrebt, Schutz vor der Inflation des Vereinigten Königreichs sowie einen Kapitalzuwachs zu bieten, indem er über einen gleitenden 5-Jahres-Zeitraum eine um 4% über den Verbraucherpreisindex des Vereinigten Königreichs hinausgehende positive Rendite (vor Abzug von Gebühren und Aufwendungen) erzielt.

Durch eine Anlage in den Fonds steht das Kapital im Risiko. Es gibt keine Zusicherung, dass der Fonds über den genannten oder einen anderen Zeitraum eine positive Rendite erzielt.

- **FIRST SENTIER EMERGING MARKETS BOND FUND**

Der Fonds strebt die Erzielung einer Anlagerendite aus Erträgen und Kapitalzuwächsen an.

- **FIRST SENTIER GLOBAL LISTED INFRASTRUCTURE FUND**

Der Fonds strebt die Erzielung einer Anlagerendite aus Erträgen und Kapitalzuwächsen über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum (mindestens drei Jahre) an.

- **FIRST SENTIER GLOBAL PROPERTY SECURITIES FUND**

Der Fonds strebt die Erzielung einer Anlagerendite aus Erträgen und Kapitalzuwächsen über einen langfristigen Zeitraum (mindestens fünf Jahre) an.

- **FIRST SENTIER RESPONSIBLE LISTED INFRASTRUCTURE FUND**

Der Fonds strebt die Erzielung einer Anlagerendite aus Erträgen und Kapitalzuwächsen über einen langfristigen Zeitraum (mindestens fünf Jahre) an.

- **FSSA ALL CHINA FUND**

Der Fonds strebt Kapitalzuwächse über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum (mindestens drei Jahre) an.

- **FSSA ASIA ALL-CAP FUND**

Der Fonds strebt Kapitalzuwächse über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum (mindestens drei Jahre) an.

- **FSSA ASIA FOCUS FUND**

Der Fonds strebt Kapitalzuwächse über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum (mindestens drei Jahre) an.

- **FSSA GLOBAL EMERGING MARKETS FOCUS FUND**

Der Fonds strebt Kapitalzuwächse über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum (mindestens drei Jahre) an.

- **FSSA GREATER CHINA GROWTH FUND**

Der Fonds strebt Kapitalzuwächse über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum (mindestens drei Jahre) an.

- **FSSA INDIAN SUBCONTINENT ALL-CAP FUND**

Der Fonds strebt Kapitalzuwächse über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum (mindestens drei Jahre) an.

- **FSSA JAPAN FOCUS FUND**

Der Fonds strebt Kapitalzuwächse über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum (mindestens drei Jahre) an.

- **STEWART INVESTORS ASIA PACIFIC AND JAPAN SUSTAINABILITY FUND¹**

Der Fonds strebt Kapitalzuwächse über einen langfristigen Zeitraum (mindestens fünf Jahre) an.

- **STEWART INVESTORS ASIA PACIFIC LEADERS SUSTAINABILITY FUND²**

Der Fonds strebt Kapitalzuwächse über einen langfristigen Zeitraum (mindestens fünf Jahre) an.

- **STEWART INVESTORS ASIA PACIFIC SUSTAINABILITY FUND**

Der Fonds strebt Kapitalzuwächse über einen langfristigen Zeitraum (mindestens fünf Jahre) an.

- **STEWART INVESTORS GLOBAL EMERGING MARKETS FUND**

Der Fonds strebt Kapitalzuwächse über einen langfristigen Zeitraum (mindestens fünf Jahre) an.

- **STEWART INVESTORS GLOBAL EMERGING MARKETS LEADERS FUND**

Der Fonds strebt Kapitalzuwächse über einen langfristigen Zeitraum (mindestens fünf Jahre) an.

¹ Der Stewart Investors Asia Pacific and Japan Sustainability Fund war vor dem 22. Mai 2020 als Stewart Investors Asia Pacific Fund bekannt.

² Der Stewart Investors Asia Pacific Leaders Sustainability Fund war vor dem 22. September 2020 als Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund bekannt.

- **STEWART INVESTORS GLOBAL EMERGING MARKETS SUSTAINABILITY FUND**

Der Fonds strebt Kapitalzuwächse über einen langfristigen Zeitraum (mindestens fünf Jahre) an.

- **STEWART INVESTORS INDIAN SUBCONTINENT SUSTAINABILITY FUND³**

Der Fonds strebt Kapitalzuwächse über einen langfristigen Zeitraum (mindestens fünf Jahre) an.

- **STEWART INVESTORS LATIN AMERICA FUND**

Der Fonds strebt Kapitalzuwächse über einen langfristigen Zeitraum (mindestens fünf Jahre) an.

- **STEWART INVESTORS WORLDWIDE EQUITY FUND**

Der Fonds strebt Kapitalzuwächse über einen langfristigen Zeitraum (mindestens fünf Jahre) an.

- **STEWART INVESTORS WORLDWIDE LEADERS SUSTAINABILITY FUND⁴**

Der Fonds strebt Kapitalzuwächse über einen langfristigen Zeitraum (mindestens fünf Jahre) an.

- **STEWART INVESTORS WORLDWIDE SUSTAINABILITY FUND**

Der Fonds strebt Kapitalzuwächse über einen langfristigen Zeitraum (mindestens fünf Jahre) an.

³ Der Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund war vor dem 14. Januar 2019 als der Stewart Investors Indian Subcontinent Fund bekannt.

⁴ Der Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund war vor dem 22. Mai 2020 als Stewart Investors Worldwide Select Fund und vor dem 14. Januar 2019 als Stewart Investors Worldwide Leaders Fund bekannt.

Teil 2

Bestimmung des Nettoinventarwerts

Der Wert des Eigentums der Gesellschaft oder des Fonds (je nach Sachlage) soll der Wert seiner Vermögenswerte abzüglich des Wertes seiner Verbindlichkeiten sein, der gemäss den nachstehenden Bestimmungen festgelegt wird.

1. Das gesamte Vermögen (einschliesslich Forderungen) ist vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen einzuschliessen.
2. Vermögen, bei dem es sich um kein Bargeld handelt (oder andere Vermögenswerte, die in Absatz 3 nachstehend behandelt werden) oder Geschäfte mit Eventualverbindlichkeiten, sollen wie nachstehend bewertet werden. Bei den verwendeten Preisen soll es sich (vorbehaltlich des Nachstehenden) um die neuesten Preise handeln, die möglicherweise erzielt werden können:
 - 2.1 Einheiten oder Anteile in einem kollektiven Anlageprogramm:
 - 2.1.1 falls ein einziger Preis für Kauf und Rückkauf von Einheiten oder Anteilen notiert wird, zu diesem Preis; oder
 - 2.1.2 wenn separate Kauf- und Rückkaufpreise notiert werden, der Durchschnitt der beiden Preise, unter der Voraussetzung, dass der Kaufpreis um jegliche Anfangsgebühren reduziert wurde, die darin enthalten waren und der Rückkaufpreis um jegliche hierauf zurechenbaren Veräusserungs- oder Rückkaufgebühren erhöht wurde; oder
 - 2.1.3 wenn nach Meinung des ACD der erzielte Preis unzuverlässig ist oder kein neuer an der Börse gehandelter Preis verfügbar ist oder wenn kein neuer Preis existiert, zu einem Wert, der nach Meinung des ACD gerecht und angemessen ist;
 - 2.2 alle übrigen übertragbaren Wertpapiere:
 - 2.2.1 wenn ein einziger Preis für Kauf und Rückkauf des Wertpapiers notiert wird, zu diesem Preis; oder
 - 2.2.2 wenn separate Kauf- und Rückkaufpreise notiert werden, zum Durchschnitt der beiden Preise; oder
 - 2.2.3 wenn nach Meinung des ACD der erzielte Preis unzuverlässig ist oder kein gehandelter Preis verfügbar ist oder wenn kein kürzlich geltender Preis existiert, zu einem Wert, der nach Meinung des ACD gerecht und angemessen ist;
 - 2.3 anderes Vermögen als das in 2.1 und 2.2 oben beschriebene zu einem Preis, der nach Meinung des ACD einen gerechten und angemessenen Durchschnittspreis darstellt.
3. Bargeld und Beträge, die in Giro- und Einlagenkonten und in anderen zeitbezogenen Einlagen gehalten werden, sollen zu ihren Nennwerten bewertet werden.
4. Vermögen, bei dem es sich um Geschäfte mit Eventualverbindlichkeiten handelt, soll wie folgt behandelt werden:
 - 4.1 wenn es sich um eine schriftliche Option handelt (und die Prämie für den Verkauf der Option Teil des Vermögens wurde), den Betrag der Nettobewertung der fälligen Prämie abziehen. Falls es sich bei dem Vermögen um eine an der Börse nicht notierte Option handelt, soll die Bewertungsmethode zwischen dem ACD und dem Verwahrer vereinbart werden;

- 4.2 wenn es sich um einen an der Börse nicht notierten Terminkontrakt handelt, ist es zum Nettowert des Abschlusses gemäss einer Bewertungsmethode, die zwischen dem ACD und dem Verwahrer vereinbart wurde, einzubeziehen;
- 4.3 wenn es sich um irgendeine andere Form von Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten handelt, ist es zum Nettowert der Spanne beim Abschluss einzubeziehen (ob als positiven oder negativen Wert). Falls es sich bei dem Eigentum um börsenfreie Derivate handelt, sind sie gemäss einer zwischen dem ACD und dem Verwahrer vereinbarten Methode einzubeziehen;
5. Bei der Bestimmung des Wertes des Eigentums, sollen alle Anweisungen, die zur Ausgabe oder Stornierung von Anteilen erteilt werden, als ausgeführt betrachtet werden (und jegliches bezahlte oder eingegangene Bargeld), gleichgültig, ob dies der Fall ist oder nicht.
6. Vorbehaltlich der Absätze 7 und 8 nachstehend, sollen alle Vereinbarungen für den bedingungslosen Verkauf oder Kauf von Eigentum, die existieren, aber nicht abgeschlossen sind, als abgeschlossen betrachtet werden und alle sich ergebenden erforderlichen Massnahmen als ergriffen betrachtet werden. Diese bedingungslosen Vereinbarungen brauchen nicht in Betracht gezogen werden, wenn sie kurz vor der Bewertung abgeschlossen wurden und falls nach Meinung des ACD, ihre Auslassung den endgültigen Nettovermögenswert nicht erheblich beeinträchtigt.
7. Termingeschäfte oder Verträge für Unterschiede, die noch nicht zur Durchführung fällig sind und noch nicht fällige und nicht ausgeführte schriftliche oder gekaufte Optionen sollen nicht unter Absatz 6 eingeschlossen werden.
8. Unter Absatz 6 sind alle Vereinbarungen einzuschliessen, die der Person, die das Eigentum bewertet, bekannt sind oder auf angemessene Weise bekannt sein sollten.
9. Ziehen Sie einen geschätzten Betrag für erwartete Steuerschulden zu diesem Zeitpunkt ab, einschliesslich (wie ohne Einschränkung anwendbar) Kapitalgewinnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Mehrwertsteuer, Stempelgebühren, Rücklagen für Stempelgebühren und eventuelle ausländische Steuern oder Gebühren.
10. Ziehen Sie einen geschätzten Betrag für alle Verbindlichkeiten, die aus dem Vermögen und jegliche Steuer darauf zahlbar sind, wobei die regelmässig wiederkehrenden Posten von Tag zu Tag auflaufen.
11. Ziehen Sie den Kapitalbetrag aller offenstehenden Darlehen, wann immer rückzahlbar, und jegliche aufgelaufenen, jedoch unbezahlten Zinsen auf Kreditaufnahmen ab.
12. Fügen Sie einen geschätzten Betrag für angefallene, aber noch nicht fällige Ansprüche für Steuern jeglicher Art hinzu, die möglicherweise wieder erlangbar sind.
13. Fügen Sie alle übrigen Guthaben oder Beträge hinzu, die zur Zahlung in das Eigentum zahlbar sind.
14. Fügen Sie einen Betrag hinzu, der jegliche Zinsen oder jegliches Einkommen darstellt, das aufgelaufen oder als aufgelaufen betrachtet wird, jedoch nicht eingegangen ist.
15. Devisen oder Werte in anderen Währungen als Sterling sollen zum relevanten Bewertungspunkt bewertet werden zu einem Wechselkurs umgerechnet werden, bei dem es nicht wahrscheinlich ist, dass er zu einem erheblichen Nachteil der Interessen der Anteilseigner oder potentiellen Anteilseigner führen kann.

Teil 3 Proportionale Anteile

1. Falls in einem Fonds mehr als eine Klasse ausgegeben wird, sollen die proportionalen Anteile jeder Klasse an dem Kapital und am Einkommen des Fonds wie folgt ermittelt werden.
 - 1.1. Für jede Anteilsklasse ist ein fiktives Konto zu führen. Jedes Konto wird als „proportionales Konto“ bezeichnet.
 - 1.2. In den nachstehenden Abschnitten bedeutet das Wort „Anteil“, das Verhältnis, in dem der Saldo in einem proportionalen Konto zur relevanten Zeit zu allen proportionalen Beträgen eines Fonds zu diesem Zeitpunkt steht. Der proportionale Anteil einer Klasse an dem Vermögen und Einkommen eines Fonds stellt seinen „Anteil“ dar.
 - 1.3. Einem proportionalen Konto wird gutgeschrieben:
 - 1.3.1 Zeichnungsbeträge (mit Ausnahme etwaiger Ausgabeaufschläge) für die Ausgabe von Anteilen der betreffenden Anteilsklasse;
 - 1.3.2 Ein verhältnismässiger Anteil dieser Anteilsklasse an dem Betrag, um den der Nettoinventarwert des Fonds die Summe der Zeichnungsbeträge für alle Anteile des Fonds übersteigt;
 - 1.3.3 Der Anteil dieser Klasse an dem Einkommen des Fonds, das eingegangen und fällig ist; und
 - 1.3.4 Jeglicher fiktive Steuervorteil unter nachstehendem Absatz 1.5.
 - 1.4. Einem proportionalen Konto wird belastet:
 - 1.4.1 die Rücknahmezahlung für die Entwertung von Anteilen der betreffenden Anteilsklasse;
 - 1.4.2 der Anteil der Klasse an dem Betrag, um den der Nettoinventarwert des Fonds, den gesamten Zeichnungsbetrag für alle Anteile in dem Fonds unterschreitet;
 - 1.4.3 alle Gewinnausschüttungen (einschliesslich Ausgleich), die an die Anteilseigner dieser Klasse vorgenommen werden;
 - 1.4.4 alle Kosten, Gebühren und Auslagen, die ausschliesslich in Bezug auf diese Klasse entstanden sind;
 - 1.4.5 der verhältnismässige Anteil dieser Klasse an den Kosten, Gebühren und Auslagen, die in Bezug auf diese Klasse oder eine oder mehrere Klassen in dem Fonds entstanden sind, jedoch nicht in Bezug auf den Fonds als Ganzes;
 - 1.4.6 der verhältnismässige Anteil dieser Klasse an den Kosten, Gebühren und Auslagen, die dem Fonds als Ganzes entstanden sind oder dem Fonds zuzuschreiben sind;
 - 1.4.7 eine jegliche SDRT-Gebühr und

1.4.8 jegliche fiktive Steuerschulden unter Absatz 1.5.

- 1.5. Jegliche Steuerschulden in Bezug auf den Fonds und jegliche Steuervorteile, die in Bezug auf den Fonds eingegangen und fällig sind, werden zwischen den Klassen aufgeteilt, um, soweit dies möglich ist, dasselbe Ergebnis zu erzielen, durch das eine Klasse nicht erheblich benachteiligt wird. Die Zuteilung wird durch den Manager nach Beratung mit den Rechnungsprüfern der Gesellschaft durchgeführt.
- 1.6. Falls eine Klasse in einer Währung gestückelt ist, bei der es sich nicht um die Basiswährung der Gesellschaft handelt, soll der Saldo des proportionalen Betrages, in die Basiswährung der Gesellschaft umgerechnet werden, um die Anteile aller Klassen festzustellen. Die Umrechnungen zwischen Währungen sollen zu einem Wechselkurs erfolgen, der durch den Manager festgestellt wird, bei dem es sich um einen Satz handelt, bei dem es nicht wahrscheinlich ist, dass er zu einem erheblichen Nachteil der Interessen der Anteilseigner oder potentiellen Anteilseigner führt.
- 1.7. Bei den proportionalen Beträgen handelt es sich um Aufzeichnungskonten, die zum Zwecke der Kalkulation der Anteile geführt werden. Sie stellen keine Schulden der Gesellschaft an die Anteilseigner oder umgekehrt dar.
2. Jede Gutschrift oder Belastung in einem proportionalen Konto soll diesem Konto unter Zugrundelegung dieses Anteils dieser Klasse sofort vor der Zuteilung zugewiesen werden. Alle Angleichungen sollen erfolgen, wie sie erforderlich sind, um sicherzustellen, dass bei keiner Gelegenheit, bei der die Anteile festgestellt werden, irgendein Betrag mehr als einmal gezahlt wird.
3. Wenn danach Anteile ausgegeben werden, soll jeder dieser Anteile denselben proportionalen Anteil in dem Vermögen des relevanten Fonds wie jeder andere Anteil derselben Kategorie und die zu diesem Zeitpunkt ausgegebene Klasse dieses Fonds darstellen.
4. Die Gesellschaft soll den zur Ausschüttungszuteilung verfügbaren Betrag (der gemäss den FCA-Bestimmungen errechnet wird) zwischen den ausgegebenen Anteilen, die sich auf den relevanten Fonds beziehen, gemäss den jeweiligen proportionalen Anteilen am Vermögen des Fonds zuteilen, die durch die ausgegebenen Anteile zum fraglichen Bewertungszeitpunkt dargestellt werden.

